



Gute Nachbarschaft zwischen
Deutschland, Polen und Tschechien -
Vergangenheit und Zukunft

Dialog Heft 12

Gute Nachbarschaft zwischen Deutschland,
Polen und Tschechien -

Vergangenheit und Zukunft

Dialog in der PDS

Landesverband Brandenburg

Heft 12

Gute Nachbarschaft zwischen Deutschland, Polen und Tschechien -
Vergangenheit und Zukunft

Herausgeber: Arbeitsgruppe Geschichte beim
Landesvorstand Brandenburg der PDS

Autoren: Prof. Dr. Walter Poeggel (Günthersdorf)
Dr. Gerlinde Grahn (Potsdam)
Heinz Vietze (Potsdam)

Redaktionsschluss: August 2004

Satz und Layout: Reinhard Frank

Gute Nachbarschaft zwischen Deutschland,
Polen und Tschechien -

Vergangenheit und Zukunft

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Walter Poeggel Konstruktive Zusammenarbeit statt deutsch-polnischer Entschädigungs- streit	11
Einleitung	14
Walter Poeggel Das Potsdamer Abkommen“ zur Regelung einer europäischen Nachkriegs- und Friedensordnung	16
Ein strategisches Friedenskonzept	16
Endgültigkeit der Ostgrenze	18
Abgrenzung und Annäherung	19
Deutsch-polnische Nachbarschaft	22
Die Territorialfrage zwischen Deutschland und Polen	22
Menschenrechts- und Minderheitenprobleme	27
Der Vertrag über Nachbarschaft und Zusammenarbeit	29
Für gute Nachbarschaft zwischen BRD und ČSR	35
Grundsätzliche Bedeutung des Nachbarschaftsvertrages	36
Das ambivalente Verhältnis der Sudetendeutschen zur ČSR	39
Das Münchner Diktat – Auswirkungen und völkerrechtliche Bewertung	42
Politische und rechtliche Aspekte zur Aussiedlung der Sudetendeutschen ...	52

Vorwort

Fast 60 Jahre ist es her, als die menschenverachtende Politik des deutschen Faschismus auf Deutschland und das deutsche Volk zurückschlug. Immer noch bewegen die damaligen Ereignisse viele Menschen in Europa: hier in der Bundesrepublik und in den Ländern und Regionen, in denen Deutsche früher ihre angestammte Heimat hatten oder in die sie während der deutschen Besetzung in großer Zahl umgesiedelt wurden. Obwohl so viele Jahre vergangen sind, schmerzt der Verlust der Heimat viele Deutsche. Genauso wie sich unzählige Menschen in unseren östlichen Nachbarländern heute nicht nur an unsägliche Zerstörungen und millionenfache Auslöschung menschlichen Lebens in der Zeit der deutschen Besetzung erinnern, sondern auch daran, daß sie selbst oder ihre Familien Opfer von Vertreibung aus ihrer weiter östlich gelegenen Heimat gewesen sind.

Das ist die Dimension, über die geredet werden muß, wenn führende Vertreter der Vertriebenenverbände, aber auch von anderen politischen Kräften die Forderung nach der Anerkennung der Ungültigkeit der Beneš-Dekrete von Beginn an stellen oder sich eine „Preußische Treuhand“ um „das Sammeln, die Verwaltung und die Rechtsverfolgung individueller Eigentumsansprüche deutscher Heimatvertriebener“ in den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bemüht.

Die nach 1945 erfolgte Aussiedlung Deutscher war eine politische und völkerrechtliche Folge der faschistischen Annexionspolitik und Gewaltherrschaft, schreibt Walter Poeggel in seinem Beitrag „Für gute Nachbarschaft zwischen BRD und ČSR“. Und er setzt fort: „Die in der neueren Geschichte wohl einzigartigen und für unvorstellbar gehaltenen Verbrechen konnten nicht ohne weitreichende Folgen für Deutschland und das deutsche Volk bleiben. Sie mußten schwerwiegende Sanktionen der Antihitlerkoalition zur Folge haben. Als die wohl weitreichendste Sanktion der Antihitlerkoalition gegenüber Deutschland muß man die Gebietsabtrennungen im Osten und die Aussiedlung des überwiegenden Teils der Deutschen aus Polen, der ČSR und Ungarn bewerten. Obwohl im Potsdamer Abkommen die organisierte und humanitäre Durchführung der Aussiedlung vorgesehen war, kam es zu unvermeidbaren Ausschreitungen, zu

brutalen Misshandlungen, Tötungen sowie Plünderungen gegenüber der deutschen Zivilbevölkerung.“

Daß sich der tschechische Staatspräsident Vaclav Havel bei den Deutschen für erlittenes Unrecht bei der Aussiedlung der deutschen Bevölkerung entschuldigt hat, wurde in der Bundesrepublik anerkannt. Niemanden sollte diese Entschuldigung aber dazu verleiten, die Verbrechen, die Deutsche an den Völkern Europas, darunter unseren unmittelbaren Nachbarvölkern im Osten begangen haben, zu relativieren.

Das Bewusstsein von der Einmaligkeit des Holocaust und des Nazi-Regimes muß in der deutschen Gesellschaft vielmehr wach gehalten und gestärkt werden. Es darf nicht dazu kommen, daß Ursache und Wirkung, die von Deutschland ausgehende faschistische Weltmachtpolitik und jenes staatliche und nichtstaatliche Handeln, unter dem die Deutschen nach der Befreiung vom Faschismus in mittel- und osteuropäischen Ländern zu leiden hatten, auf eine Stufe gehoben werden.

Die aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten und aus den erst infolge des Krieges besetzten Gebieten Geflüchteten und später Vertriebenen haben nach dem Krieg im Osten wie im Westen, im Norden wie im Süden, in der Bundesrepublik und in der DDR nicht nur eine neue Heimat gefunden, sondern auch einen wichtigen Beitrag zum Wiederaufbau der Städte und Dörfer geleistet, gemeinsam mit denjenigen, die von altersher dort lebten. Sie sind gleichberechtigte Bürger der Bundesrepublik geworden.

Dessen ungeachtet versuchen einige Funktionsträger der Vertriebenenverbände bis heute, diese nicht gerade kleine Gruppe der deutschen Bevölkerung politisch für sich zu instrumentalisieren. Und sie haben einflussreiche Verbündete. Mit Beginn der Beitrittsverhandlungen mit den neuen Mitgliedstaaten der EU wurde vor allem aus dem CDU-CSU-Lager immer wieder die Forderung erhoben, die Aufnahme dieser Staaten in die Europäische Union davon abhängig zu machen, daß sie den deutschen Vertriebenen Rückkehrrecht und Entschädigung einräumen. Natürlich kannten auch die Unionspolitiker die Kopenhagener Kriterien (demokratische Verfasstheit des Gemeinwesens, Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte, funktionierende Marktwirtschaft, die die Fähigkeit besitzt, die Rechte und Pflichten eines EU-Mitgliedes zu erfüllen und auf dem Binnenmarkt wettbewerbsfähig ist), von deren Erfüllung oder Nichterfüllung einzig die Aufnahme in die EU abhing. Und dennoch spielte man in rein populistischer

Manier die Karte der Vertriebenenverbände. Dabei nahmen führende Köpfe der deutschen Konservativen bewusst in Kauf, daß sich die Beziehungen zu den unmittelbaren Nachbarstaaten Polen und Tschechien verschlechterten. Man tat dies, obwohl vom Europäischen Parlament im Auftrag gegebene Gutachten bezogen auf Tschechien klargestellt hatten, daß die Beneš-Dekrete kein unüberbrückbares Hindernis für den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union darstellen.

Mit dem Beitritt von zehn mittel- und osteuropäischen Staaten hört aber diese Stimmungsmache keineswegs auf. Erst jüngst, zu Pfingsten 2004, hat Bayerns Ministerpräsident Edmund Stoiber beim Sudetendeutschen Tag wieder gefordert, die EU solle nun endlich die Beneš-Dekrete zu Fall bringen. Mit zunehmender Beunruhigung wird auch die andauernde Diskussion um die Errichtung eines Zentrums gegen Vertreibung in Berlin von unseren östlichen Nachbarn beobachtet. Chancen, die sich aus der Osterweiterung für den Frieden und eine dauerhafte Aussöhnung in ganz Europa ergeben, werden mit solchen und ähnlichen politischen Provokationen bewusst in Frage gestellt.

Auf der anderen Seite hat es in den vergangenen Jahren in der Bundesrepublik einen intensiven Gedankenaustausch zur Problematik von Flucht und Vertreibung in Folge des Zweiten Weltkrieges gegeben. Nicht nur Günter Grass mit seinem Buch „Krebsgang“ hat dazu angeregt, sondern auch die Folgen im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ haben deutlich gemacht, daß nicht nur in der DDR, sondern auch in der alten Bundesrepublik bei diesem Thema Verdrängung statt differenzierter Auseinandersetzung stattgefunden hat. Je nachdem, auf welcher Seite der internationalen Auseinandersetzung man stand, hat Politik im Westen die eine und Politik im Osten die andere Seite vernachlässigt. Obwohl sich Wissenschaftler in Ost wie in West schon damals dieses Themas annahmen, war der – wie es neudeutsch heißt – mainstream gegen eine seriöse Aufarbeitung dieses Teils deutscher Geschichte. Eine breite gesellschaftliche Diskussion fand nicht statt.

Bis heute möchten einige es nicht wahrhaben, daß Krieg, Flucht und Vertreibung, die in der Mitte des 20. Jahrhunderts unseren Kontinent nachhaltig veränderten, untrennbar miteinander verbunden sind. Dies kann man gerade in den deutschen Parlamenten immer wieder erleben, wenn die

Gestaltung der Beziehungen zu den Nachbarländern Polen und Tschechien vor dem historischen Kontext von Krieg und Nachkriegsordnung auf die Tagesordnung kommt.

Da haben wir alle noch gemeinsam viel zu tun. Deshalb freue ich mich auch, daß nun die Publikation zu diesem Thema vorliegt, die anhand historischer Fakten verdeutlicht, wie sich die deutsch-polnischen und die deutsch-tschechischen Beziehungen entwickelt haben und wie das Potsdamer Abkommen die europäische Nachkriegs- und Friedensordnung geprägt hat. Ich wünsche mir, daß die Darlegungen von Walter Poeggel eine breite Leserschaft finden und einen Beitrag zu mehr Verständnis und Vertrauen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn leisten.

Als Brandenburger glaube ich, daß Bürgerinnen und Bürger gerade unseres Landes mit seiner 250 km langen Grenze besonders gefordert sind, sich stärker mit der Vergangenheit der Region links und rechts von Oder und Neiße zu beschäftigen und die öffentliche Diskussion darüber immer wieder anzustoßen. Das ist letztendlich eine Diskussion über Identität und Wurzeln eines zusammenwachsenden Europas, die wir gemeinsam mit Russen, Polen, Litauern, Tschechen und anderen führen müssen, damit die erweiterte Europäische Union eine wirkliche Chance hat. Verbündete dafür gibt es in großer Zahl. Wir sollten einen solchen Dialog mit unseren östlichen Nachbarn auf breiter Basis führen und so Rechtspopulisten und Rechtsextremisten den Nährboden entziehen.

Heinz Vietze
*Parlamentarischer Geschäftsführer
der PDS-Fraktion im Landtag Brandenburg*

Walter Poeggel

Konstruktive Zusammenarbeit statt deutsch-polnischer Entschädigungsstreit

Anlässlich des 65. Jahrestages des Überfalls Hitlerdeutschlands auf Polen gab der deutsche Bundeskanzler als Gast dort die erwartete politische Erklärung ab, daß es deutscherseits keinerlei Ansprüche gegenüber Polen gäbe und dieses Kapitel endgültig abgeschlossen sei. Obwohl dieser Sachverhalt völkerrechtlich seit langem besiegelt ist, erheben dennoch Spitzenfunktionäre der Vertriebenenverbände und neuerdings die „Preußische Treuhand“ angeblich fortbestehende Rechtsansprüche auf Eigentumsrückgabe oder entsprechende Entschädigungen gegenüber Polen. Es war daher eine voraussehbare Reaktion polnischerseits, demgegenüber eine „angemessene Kriegsentschädigung“ von Deutschland zu fordern.

Da ich mich in meiner wissenschaftlichen Arbeit als Völkerrechtler intensiv mit den Rechtsfolgen des Zweiten Weltkrieges und insbesondere mit den Rechtsverhältnissen zwischen Deutschland und Polen beschäftigt habe, sehe ich mich veranlaßt, zu diesem aktuellen Streit einige Anmerkungen zu machen. Ich fühle mich hierzu auch persönlich verpflichtet, weil ich in jahrzehntelanger Zusammenarbeit mit polnischen Kollegen, vor allem aus dem Westinstitut in Poznan, bemüht war, im Sinne der deutsch-polnischen Aussöhnung und Verständigung zu wirken.

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist und bleibt die historische Tatsache, daß das faschistische Deutschland als alleiniger Hauptaggressor des Zweiten Weltkrieges einen Annexions- und Vernichtungskrieg gegenüber dem polnischen Staat und Volk führte. Hiervon ausgehend entschieden die Alliierten Siegermächte insbesondere auf der Potsdamer Konferenz 1945, welche Sanktionen Deutschland auferlegt und welche Kriegsentschädigungen es vor allem gegenüber seinen Hauptopfern Polen und der Sowjetunion erbringen mußte. Dabei hatten die umfangreichen Gebietsabtretungen im Osten Deutschlands und die Aussiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung einen Doppelcharakter: **Einerseits** stellten diese Maßnahmen die schwerstwiegende Sanktion dar. Als Hauptaggressor mußte Deutschland die umfangreichsten Gebietsverluste auf sich nehmen. Territoriale Verluste hatten auch fast alle anderen Aggressoren des Zweiten Weltkrieges zu akzeptieren, wenngleich diese weitaus geringer ausfielen. Die entsprechenden Festlegungen finden sich in den Friedensverträgen von

1947 (z.B. mit Bulgarien, Finnland, Ungarn, Italien). Diese Gebiets-sanktionen sollten zugleich eine Warnung gegenüber künftigen Aggressoren sein, daß auch sie mit derartigen Strafsanktionen zu rechnen hätten.

Andererseits waren die Gebietsverluste Deutschlands und die damit einhergehende Aussiedlung der noch verbliebenen deutschen Bevölkerung sowie die hiermit untrennbar verbundene entschädigungslose Enteignung des öffentlichen und privaten Eigentums die wichtigste Kriegsentschädigungsleistung Deutschlands gegenüber Polen. Nach Anhörung Polens wurden auf der Potsdamer Konferenz die diesbezüglichen Beschlüsse gefaßt. Hiervon ausgehend wurde durch den Kontrollratsbeschluß vom 16. November 1945 die Aussiedlung begonnen und die Aussiedler auf die vier Besatzungszonen verteilt.

Neben der hier erörterten Kriegsentschädigung erhielt Polen zusätzlich 15% aus den Reparationen, die Deutschland an die Sowjetunion zu leisten hatte. Da aber infolge des Kalten Krieges die deutschen Reparationsleistungen an die Sowjetunion – und damit auch an Polen – im wesentlichen nur noch aus der SBZ/DDR erfolgten, führte dies zu einer außerordentlichen Belastung der Wirtschaft und des Lebensstandards in der DDR und trug so erheblich zu der existentiellen Krise 1952/53 bei. Aus diesem Grunde reduzierten die Sowjetunion und Polen ihre Reparationen gegenüber der DDR 1953 einseitig um ca. 50% und verzichteten ab 1955 endgültig auf weitere Leistungen. Hierzu gab es entsprechende Vereinbarungen. Als Fazit bleibt somit festzuhalten – die DDR und Polen haben beginnend mit dem Görlitzer Grenzvertrag von 1950 und in den folgenden Jahren mehrfach völkerrechtlich verbindlich auf gegenseitige Ansprüche aus dem Zweiten Weltkrieg verzichtet.

Die Endgültigkeit der vorgenommenen Gebietsabtrennungen und der Eigentumsverluste war letztlich beiden deutschen Staaten – trotz vielfacher gegenteiliger Erklärungen der BRD – durchaus bewußt. Hiervon zeugen in der SBZ/DDR die vorzugsweise Zuteilung von Bodenreformland an die ostdeutschen Aussiedler und die Gewährung von begünstigten Krediten. Diese Maßnahmen dienten der Integration der Ausgesiedelten in die DDR. Ein ähnlicher Vorgang vollzog sich auch in der BRD in Gestalt der Lastenausgleichsregelung. Sie haben in erheblichem Maße dazu beigetragen, die ostdeutschen Aussiedler in die westdeutsche Gesellschaft zu integrieren. Es war daher auch politisch verantwortungslos, wenn bis 1990 in der BRD – vor allem seitens der CDU/CSU – den ehemaligen Aussiedlern

suggeriert wurde, daß es noch eine Chance auf Rückkehr in die alte Heimat und Eigentumsrückerstattung gäbe. Derartige Illusionen wurden bekanntlich auf zahlreichen Veranstaltungen der Vertriebenen- und Heimatverbände aufrechterhalten.

Wenn auch mit Jahrzehnten Verspätung haben die BRD und Polen vor allem mit dem Vertrag von 1970 und weiteren Vereinbarungen ein Gleiches getan. Nach Herstellung der deutschen Einheit wurde auf der Grundlage dieser Vereinbarungen mit dem deutsch-polnischen Grenzvertrag vom 14. November 1990 und dem Nachbarschaftsvertrag vom 17. Juni 1991 das Kapitel Zweiter Weltkrieg und seiner Rechtsfolgen definitiv abgeschlossen und das Verhältnis beider Staaten auf eine neue Grundlage im Sinne einer guten Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit gestellt. Auf diesem Hintergrund entbehren die beständig erhobenen Eigentums- und Entschädigungsforderungen der Vertriebenenverbände und der „Preussischen Treuhand“ gegenüber Polen jeglicher rechtlicher Legitimation. Das gilt selbstverständlich auch für die vom polnischen Sejm als Gegenrechnung geforderte „angemessene Kriegsentschädigung“.

Das Verhalten beider Seiten ist keinesfalls geeignet, der deutsch-polnischen Aussöhnung und Verständigung zu dienen und steht im eklatanten Widerspruch zum Nachbarschaftsvertrag. Es ist daher als politisch verantwortungsbewußt zu werten, wenn die polnische Regierung zur Sejm-Entscheidung eine eindeutige Klarstellung getroffen hat. In der Tat, statt gegenseitig antiquierte und völkerrechtlich unhaltbare Eigentums- und Entschädigungsansprüche geltend zu machen, sollten im Interesse der deutsch-polnischen Zusammenarbeit und der europäischen Einigung auf derartige „Ansprüche“ verzichtet werden.

Einleitung

In Anbetracht des Beitritts von zehn weiteren Staaten zur EU zum 1. Mai 2004, darunter auch des unmittelbaren Nachbarn Brandenburgs, der Republik Polen, und der Tschechischen Republik, hielt es die AG Geschichte der PDS beim Landesvorstand Brandenburg für geboten, eine Reihe historischer und völkerrechtlicher Aspekte in den Beziehungen zwischen der BRD und diesen Staaten zu erhellen.

Mit Zustimmung des Autors können hierzu die beiden Publikationen von Walter Poeggel:

„Deutsch-polnische Nachbarschaft. Die Verträge über Grenzen und gute Nachbarschaft – Grundlage für ein konstruktives Verhältnis zwischen Deutschland und Polen“, Rosa-Luxemburg-Verein e.V. Leipzig 1993, (Texte zur politischen Bildung, Heft 6);

„Für gute Nachbarschaft zwischen BRD und ČSFR. Der deutsch-tschechoslowakische Nachbarschaftsvertrag als Ausgangspunkt einer neuen Ära in den gegenseitigen Beziehungen“, Rosa-Luxemburg-Verein e.V. Leipzig 1994, (Texte zur politischen Bildung, Heft 17)

genutzt werden. Beide Schriften entstanden im Zusammenhang mit den Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen und der tschechischen und der slowakischen Föderation, die in den Jahren zwischen 1990 und 1993 abgeschlossen wurden.

Walter Poeggel, einer der international angesehensten Völkerrechtler der DDR, schrieb diese Arbeiten zwar schon 1993 und 1994, aber sie sind ob ihrer Sachlichkeit, ihrer Objektivität und ihres Eingehens auf die auch in der Gegenwart heiß umstrittenen Fragen Aussiedlung, Umsiedlung, Flucht und Vertreibung nach wie vor aktuell.

An den beiden vorliegenden Publikationen wurden Kürzungen hinsichtlich der Wiedergabe der Vertragsdokumente vorgenommen, ansonsten aber wird der vom Autor verfasste Text wiedergegeben.

Die umfangreichen Quellennachweise wurden beibehalten, um interessierten Lesern eine vertiefende Lektüre zu ermöglichen.

Ergänzend aufgenommen wurde eine Beitrag des gleichen Autors aus dem „Neuen Deutschland“ vom 2. August 1995, der anlässlich des 50. Jahrestages des Potsdamer Abkommens erschien.

Die Bearbeitung wurde von Dr. Gerlinde Grahn (AG Geschichte, Potsdam) in Abstimmung mit Professor Walter Poeggel vorgenommen.
Für ihre Hilfeleistung sei Dr. Renate Harcke und Reinhard Frank gedankt.

Potsdam, August 2004

Walter Poeggel:

„Das Potsdamer Abkommen“ zur Regelung einer europäischen Nachkriegs- und Friedensordnung

Am 2. August 1945 fand die seit dem 17. Juli im Schloss Cecilienhof unter dem Decknamen „Terminal“ durchgeführte Potsdamer (Berliner) Tagung mit der „Mitteilung über die Berliner Konferenz der drei Mächte“ ihren Abschluß.

Als die „Großen Drei“ ihre Konferenz in Potsdam begannen, war der Zweite Weltkrieg in Europa beendet und sein Ende im Fernen Osten absehbar. Zu dieser Zeit war bereits mit der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen am 26. Juni der entscheidende Schritt zu einer universellen Friedens- und Sicherheitsorganisation vollzogen. Mit den in der Charta enthaltenen „Feindstaatenklauseln“ (Art. 53 und 107) hatten sich die Siegermächte – die zugleich vier der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates stellten – das Recht einräumen lassen, die gegenüber den Feindstaaten für notwendig erachteten Maßnahmen, die „durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt“ werden (Art. 107), in alleiniger Verantwortung zu treffen.

Die Potsdamer Konferenz der „Großen Drei“ befasste sich vorrangig mit der Gestaltung der europäischen Nachkriegs- und Friedensordnung. Obwohl Frankreich nicht an dem Gipfeltreffen beteiligt war, wurde es aufgefordert, den Deutschland betreffenden Beschlüssen offiziell beizutreten. Mit einer Note vom 7. August 1945 kam Frankreich dieser Aufforderung nach, machte jedoch zugleich Vorbehalte geltend gegen die Behandlung Deutschlands als einheitliches Ganzes und gegen die Wiedererrichtung eines gesamtdeutschen Staates. Darüber hinaus ging es Frankreich besonders um die Inbesitznahme des Saarlandes.

Ein strategisches Friedenskonzept

Obwohl im politischen Sprachgebrauch der Begriff „Potsdamer Abkommen“ üblich ist, sei klargestellt, daß es **das** Potsdamer Abkommen nicht gibt. Es handelt sich offiziell um die „Mitteilung über die Berliner Konferenz der drei Mächte“ vom 2. August 1945, in der die während der Konferenz getroffenen Vereinbarungen und Beschlüsse sowie der fortzuführende Meinungsaustausch zu verschiedenen Fragen der internationalen

Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.

Die unterschiedlichen Festlegungen betreffen vor allem: Errichtung eines Rates der Außenminister; Deutschland betreffende Beschlüsse (Abschnitte III-IV); Kriegsverbrecher; Österreich; Polen (Grenzfrage); Friedensverträge und UNO-Beitritt ehemaliger Kriegsgegner; Bulgarien, Rumänien und Ungarn betreffende Fragen; Umsiedlung der deutschen Bevölkerung aus den Ostgebieten; militärische Fragen.¹

Die in den verschiedenen Abkommen und Beschlüssen fixierten langfristigen Nachkriegsziele lassen sich im wesentlichen in vier Punkten zusammenfassen:

1. Die Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit Polens und der Tschechoslowakei.
2. Die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs und Abschluß eines Vertrages, dessen grundlegende Bedingung das Anschlußverbot an Deutschland war.
3. Abschluß von Friedensverträgen mit den Satelliten Hitlerdeutschlands (Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Finnland).
4. Weitreichende Maßnahmen gegenüber Deutschland, damit von deutschem Boden nie wieder eine Kriegsgefahr für Europa ausgehen kann. Der auf der Konferenz gebildete Außenministerrat wurde beauftragt, eine „Friedensregelung für Deutschland“ auszuarbeiten, die „durch eine für diesen Zweck geeignete Regierung Deutschlands ... angenommen wird“.

Dieser Außenministerrat, dem Frankreich später beitrug, sollte das Hauptinstrument zur Realisierung des strategischen Friedenskonzepts für Europa sein. Ihm oblag zunächst die vorrangige Ausarbeitung von Friedensverträgen mit Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Finnland, die alle 1947 unterzeichnet wurden.

In Anbetracht dessen, daß sich zu dieser Zeit auf den Ratstagungen bereits der Kalte Krieg zwischen den Siegermächten abzeichnete, was in den USA zu der Äußerung führte, „wir sind am Ende der Straße von Potsdam angekommen“, konnte der Staatsvertrag mit Österreich erst 1955 abgeschlossen werden.

Die oben genannten Friedensverträge und der Österreichische Staatsvertrag bilden dauerhafte Elemente einer europäischen Friedensordnung. Die in diesen Abkommen getroffenen Festlegungen über das Verbot des Faschismus und Militarismus, über die Wiedergutmachung sowie Sanktionen in Form von Gebietsabtrennungen und Grenzregelungen sind erfüllt

und haben bis zum heutigen Tag ihre Bedeutung bewahrt. Mit der Schlußakte von Helsinki (1975) und der Charta von Paris (1990) sind sie auch zum Bestandteil der gegenwärtigen europäischen Friedensordnung geworden.

Demgegenüber gestaltete sich die in den Potsdamer Beschlüssen für Deutschland vorgesehene Friedensregelung in Folge des Kalten Krieges zwischen den Siegermächten völlig anders. Die Entwicklung Deutschlands nahm einen von keiner Seite vorhersehbaren Verlauf, obwohl mit den Festlegungen der Vier Mächte vom 5. Juni 1945 der rechtliche und organisatorische Rahmen für die Besetzung und die gemeinsame Verwaltung Deutschlands abgesteckt und mit den Potsdamer Beschlüssen über die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze für die Behandlung Deutschlands während der Periode der alliierten Kontrolle wesentliche Voraussetzungen für den angestrebten Friedensvertrag geschaffen wurden.

Endgültigkeit der Ostgrenze

Auf der Grundlage eines amerikanischen Entwurfs waren für die Neugestaltung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens folgende Maßnahmen vorgesehen: Demilitarisierung, Denazifizierung, Demokratisierung und Dekartellisierung. Neben umfangreichen Reparationsleistungen, der zeitweiligen Heranziehung von Kriegsgefangenen und anderen Personen als Arbeitskräfte bildete die Abtrennung der deutschen Ostgebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie sowie die Aussiedlung von Millionen Deutschen aus diesen Gebieten und aus der ČSR und Ungarn die wohl schwerwiegendste – zum Teil auch umstrittene – Sanktion gegenüber Deutschland.

Obwohl die neue Ostgrenze Deutschlands in Potsdam auf Forderung der USA und Großbritanniens noch unter Friedensvertragsvorbehalt gestellt wurde, konnte an der Endgültigkeit dieser Grenzziehung kein Zweifel bestehen. Hierfür spricht auch die auf der Konferenz erzielte Vereinbarung über „Geregelte Überführung der deutschen Bevölkerung“, die „in organisierter und humaner Weise erfolgen soll“ (Abschnitt XIII) und schließlich der Kontrollratsbeschluß vom 20. November 1945 über die Verteilung der Ausgesiedelten auf die vier Besatzungszonen.

Von diesen substantiellen Beschlüssen von Potsdam ausgehend, sollte dem deutschen Volk die Möglichkeit gegeben werden, „sich darauf vorzubereiten, sein Leben im weiteren auf einer demokratischen und friedlichen Grund-

lage wiederaufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf dieses Ziel gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, mit der Zeit einen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen“.

Obgleich die Spaltung Deutschlands in zwei Staaten ein Produkt des Kalten Krieges war, stand dies keineswegs in einem unversöhnlichen Gegensatz zu den Interessen der Vier Mächte, weiterhin die deutsche Frage als europäisches Problem zu betrachten und hierbei ein gewisses Maß an Gemeinsamkeiten zu wahren. Sichtbarster Ausdruck hierfür waren die gegenüber beiden deutschen Staaten bekräftigten „Alliierten Vorbehaltsrechte“ in Hinblick auf Deutschland als Ganzes, Berlin, die Wiedervereinigung und den Abschluß eines Friedensvertrages. Dabei stellte jede Seite jeweils „ihren“ deutschen Staat in den Dienst ihrer Interessen, wobei die Berlin-Frage einen zentralen Platz einnahm.

Die BRD wurde in das westliche, die DDR in das östliche Blocksystem integriert. Damit schwanden die Aussichten für eine Erfüllung der Potsdamer Beschlüsse bezüglich eines Friedensvertrages und der Wiederherstellung der deutschen Einheit immer mehr bzw. rückten in eine kaum erkennbare Ferne. Es ist heute dennoch wesentlich, festzustellen, daß trotz der gegensätzlichen Haltung der Vier Mächte untereinander und trotz der gegensätzlichen Entwicklung auf deutschem Boden die Vier Mächte an ihrer in Potsdam 1945 vereinbarten Deutschlandpolitik, wenn auch unter gänzlich veränderten Bedingungen, festhielten. Dies manifestierte sich durch die Alliierten Vorbehaltsrechte sowohl im Deutschlandvertrag von 1955 zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik als auch im Staatsvertrag zwischen der Sowjetunion und der DDR von 1955 bzw. im Freundschaftsvertrag von 1964.

Abgrenzung und Annäherung

Im Art. 2 des Deutschlandvertrages „behalten sich die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung“ vor. Analog dazu heißt es in den Verträgen der Sowjetunion mit der DDR, daß das Ziel des Staatsvertrages (1955) die Einheit Deutschlands und der Abschluß eines Friedensvertrages ist (Präambel), die Einheit

Deutschlands „nur durch gleichberechtigte Verhandlungen und eine Verständigung zwischen beiden souveränen deutschen Staaten erreicht werden kann“ (Art. 7). Im Freundschaftsvertrag von 1964 werden die sowjetischen Vorbehaltsrechte im Art. 9 wie folgt artikuliert: „Dieser Vertrag berührt nicht Rechte und Pflichten der beiden Seiten aus geltenden zweiseitigen und anderen internationalen Abkommen einschließlich des Potsdamer Abkommens.“

Eine grundsätzlich neue Entwicklung trat in den erstarrten Fronten der deutschen Frage erst 1969/70 mit der neuen Ostpolitik der sozialliberalen Koalition unter Willy Brandt ein. Die Ostverträge von 1970 und 1973, das Vierseitige Abkommen über Berlin von 1970 sowie der Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR von 1972 markieren die Eckdaten dieser Entwicklung, die auch realistische Chancen einer deutsch-deutschen Verständigung und Annäherung eröffneten. Gerade der Grundlagenvertrag schuf trotz gegensätzlicher Auffassungen zur nationalen Frage Möglichkeiten einer guten Nachbarschaft und Zusammenarbeit sowie eines konföderativen Verhältnisses beider Staaten zueinander. Hierdurch wäre auch eine abschließende Regelung der deutschen Frage im Sinne von Potsdam begünstigt worden. Leider wurden diese Chancen von beiden Seiten nicht genutzt.

Nachdem mit Moskauer Hilfe der Sturz Walter Ulbrichts vor allem wegen dessen nationaler Haltung und seiner reformorientierten neuen Wirtschaftspolitik inszeniert wurde, betrieb die SED-Führung unter Erich Honecker einen schroffen Kurs der Abgrenzung gegenüber der BRD und der Verneinung der nationalen deutschen Frage. In einer „Nacht- und Nebel-Aktion“ wurde im Oktober 1974 die Verfassung der DDR von 1968 dahingehend geändert, daß die Begriffe „deutsches Volk“ (Präambel) und „deutsche Nation“ (Art. 1) ersatzlos wegfielen. Und auch auf den Hinweis der Annäherung und schrittweisen Vereinigung beider Staaten (Art. 8) wurde verzichtet. Der Freundschaftsvertrag von 1975 bekräftigte zwar erneut die Vorbehaltsrechte der Sowjetunion, erwähnte aber das noch im Vertrag von 1964 angestrebte Ziel der Einheit Deutschlands und des Friedensvertrages sowie die Bezugnahme auf das Potsdamer Abkommen nicht mehr.

Diese gravierenden politischen, nationalen und rechtlichen Fehlleistungen der SED-Führung unter Honecker sowie dessen Unfähigkeit zu überfälligen wirtschaftlichen und politischen Reformen in der DDR besiegelten

letztlich den Untergang dieses zweiten deutschen Staates.

Die aus den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz und den Vier-Mächte-Vereinbarungen vom 5. Juni 1945 abgeleiteten Vorbehaltsrechte der Vier Mächte gegenüber Deutschland als Ganzes, Berlin, der Wiedervereinigung und des Friedensvertrages haben mit dem „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ (2-plus-4-Vertrag) vom 12. September 1990 ihr Ende gefunden. Die substantiellen Entscheidungen von Potsdam haben mit diesem Vertrag eine friedensvertragsähnliche Regelung gefunden. Sie haben damit in direkter oder veränderter Form ihre Bestätigung erhalten. Das gilt insbesondere für die Oder-Neiße-Grenze als Ostgrenze Deutschlands und jeglichen Verzicht auf Gebietsansprüche gegenüber anderen Staaten (Art. 1); für die Verpflichtung, „daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird“ (Art. 2), für den definitiven Verzicht auf ABC-Waffen und die Reduzierung der deutschen Streitkräfte auf zunächst 370 000 Mann (Art. 3).

Damit wurde erst nahezu 50 Jahre nach der Potsdamer Konferenz die deutsche Friedensregelung erreicht. Leider unterließ man es, an diesem Vertrag die vom Dritten Reich überfallenen unmittelbaren Nachbarn Deutschlands zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Polen, welches im Vergleich zu Frankreich im Kampf gegen Hitlerdeutschland größere Anstrengungen machte und weitaus größere Opfer brachte. So mußte der Eindruck entstehen, daß allein die Großmächte das Sagen haben, während die kleinen Nachbarn sich zu fügen hätten. Ein solches Verhalten trägt nicht dazu bei, die historisch durchaus begründeten Ängste unserer geographischen Nachbarn vor einem neuen „Deutschen Reich“ zu überwinden. Verstärkt werden diese Besorgnisse noch dadurch, daß auf Tagungen der Vertriebenenverbände die Forderung nach Rückkehr in die alte Heimat ständig erneuert und eine Rückgabe oder Entschädigung für die nach 1945 erfolgten Enteignungen geltend gemacht wird. Bestimmte Kräfte sehen heutzutage in der Mitgliedschaft Polens und Tschechiens in der Europäischen Union einen geeigneten Weg, diese Ziele über das freie Niederlassungsrecht von Personen und über den freien Kapitalverkehr zu erreichen.

Das vereinigte Deutschland wird die mit dem 2-plus-4-Vertrag eingegangenen Verpflichtungen nutzen müssen, um Beziehungen der gleichberechtigten Zusammenarbeit und guter Nachbarschaft zu den osteuropäischen Ländern zu entwickeln. Letztlich geht es um die Frage des europäisierten Deutschlands oder des von Deutschland dominierten Europas.

Walter Poeggel:

Deutsch-polnische Nachbarschaft

Verträge über Grenzen und gute Nachbarschaft. Grundlage für ein konstruktives Verhältnis zwischen Deutschland und Polen.

Der deutsch-polnische Grenzvertrag vom 14. November 1990² und der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991³, die nach ihrer Ratifizierung gemeinsam am 16. Dezember 1991 in Kraft traten⁴, bilden die politische und völkerrechtliche Grundlage für ein neues konstruktives Verhältnis beider Nachbarländer zueinander. Mit ihnen wurde zugleich ein Schlußstrich unter die verhängnisvolle Geschichte zwischen beiden Völkern gezogen. Es ist zu hoffen, daß es nunmehr zu einer umfassenden Zusammenarbeit auf allen Gebieten – Wirtschaft, Politik, Verkehr, Kultur usw. – kommt. Dazu bedarf es einer gewissen Zeit und einer vertrauensvollen, gutnachbarlichen Kooperation. Unter Berücksichtigung der politischen und kulturellen Zusammenarbeit in der Vergangenheit prägen gemäß beiden Verträgen künftig vor allem drei Faktoren das deutsch-polnische Verhältnis: *erstens* die Territorialfrage, *zweitens* das Minderheitenproblem einschließlich der Staatsangehörigkeit sowie *drittens* Wirtschafts- und Vermögensfragen.

Die beiden genannten deutsch-polnischen Verträge geben hierzu einerseits weithin eine konstruktive Antwort, lassen andererseits aber teilweise noch einige Aspekte offen.

Die Territorialfrage zwischen Deutschland und Polen

Artikel 1 des Grenzvertrages legt fest, daß die zwischen beiden Staaten bestehende Grenze jene ist, die gemäß Abkommen vom 6. Juli 1950 zwischen der DDR und Polen – einschließlich der hierzu ergangenen Ergänzungsabkommen vom 27. Januar 1951 und 22. Mai 1989 (Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht) – sowie dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen Polen und der BRD (Warschauer Vertrag) festgelegt wurde. Beide Seiten erklärten, daß diese „bestehende Grenze jetzt und in der Zukunft unverletzlich ist“ (Artikel 2) und auch künftig keinerlei Gebietsansprüche gegeneinander erhoben werden (Artikel 3).

Die oben genannten Verträge basieren auf den bereits im Potsdamer Abkommen von 1945 getroffenen Grundsatzentscheidungen der Siegermächte

und erfüllen zugleich eine ausschlaggebende Bedingung des „Zwei plus Vier-Vertrages“⁵ über die Vereinigung beider deutscher Staaten. Artikel 1 dieses Vertrages geht davon aus, daß die Außengrenzen des vereinten Deutschlands „die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein [...] werden“ (Absatz 1).

Gleichzeitig werden Deutschland und Polen verpflichtet, in einem Grenzvertrag die zwischen ihnen bestehende Grenze völkerrechtlich verbindlich zu bestätigen (Absatz 2). Diese Auflage wurde mit dem Grenzvertrag erfüllt, der damit den definitiven Schlußstrich unter die Territorialdiskussion in der Bundesrepublik und auch in Polen zog.

Dieser territoriale Streit war in der Geschichte durch den „deutschen Drang nach Osten“ gekennzeichnet, dessen Opfer in erster Linie Polen und das polnische Volk waren. Gemeinsam mit Russland und Österreich hatte sich Preußen aktiv an den drei polnischen Teilungen von 1772, 1793 und 1795 beteiligt.⁶ Damit verlor Polen bis 1918 seine Existenz als Staat, obwohl Napoleon 1807⁷ aus Teilen der von Preußen und Österreich annektierten Gebiete das Großherzogtum Warschau errichtete, das mit einigen territorialen Veränderungen durch den Wiener Kongress 1815 als Kongress-Polen praktisch russische Provinz wurde.⁸ Trotz der annexionistischen Teilungen bewahrte sich aber das polnische Volk seine nationale Identität und kämpfte um die Wiedererlangung seiner staatlichen Existenz. Dieses Ziel erreichte es 1918 im Ergebnis des Ersten Weltkrieges. Der fixierte territoriale Besitzstand Polens wurde völkerrechtlich (auch von Deutschland) in Artikel 87 des Versailler Vertrages garantiert.⁹ Die preußisch (deutsche) territoriale Annexion polnischer Gebiete und die damit einhergehende „Germanisierung“ der Bevölkerung hatte hier vorläufig ihr Ende gefunden.

Die staatliche Existenz Polens in den vom Versailler Vertrag vorgegebenen Grenzen bot die Möglichkeit, historisch eine neue Form der Nachbarschaft zwischen Deutschland und Polen zu gestalten. Doch die deutsche Unterschrift unter dem Versailler Vertrag war kaum getrocknet, als bereits alle im Reichstag vertretenen Parteien lautstark die Forderung erhoben, die Vorkriegsgrenzen des Deutschen Reiches von 1914 wiederherzustellen. In einem geheimen Memorandum erklärte Reichswehrchef General von Seeckt bereits 1922: „Polens Existenz ist unerträglich, unvereinbar mit den Lebensbedingungen Deutschlands. Es muß verschwinden und wird verschwinden durch eigene, innere Schwäche und durch Rußland – mit

unserer Hülfe [...] Mit Polen fällt eine der stärksten Stützen des Versailler Friedens.“¹⁰

Die deutsche Frage wurde von allen Parteien der Weimarer Republik „territorial für offen“ erklärt und hierfür auch in Artikel 2 der Weimarer Verfassung der staatsrechtliche Rahmen geschaffen, in dem es heißt: „Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es die Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.“¹¹ Dafür wurde die in den polnischen Westgebieten lebende deutsche Minderheit mobilisiert. Territorial betraf es die Gebiete Posen und Westpreußen, die dem Völkerbund unterstellte Freie Stadt Danzig sowie die polnischen Teile Oberschlesiens. Die Chance, die Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen und ein gut nachbarliches Verhältnis zum polnischen Staat und seiner Bevölkerung zu entwickeln, wurde damit von der Weimarer Republik kaum genutzt. Ansätze einer kulturellen und schulischen Zusammenarbeit blieben in bescheidenen Ansätzen stecken. Hierin liegt eine der größten außenpolitischen Fehlleistungen der ersten deutschen Republik.

An die territorialen Forderungen der Weimarer Republik gegenüber Polen konnte das Dritte Reich unter Hitler nahtlos anknüpfen. Das Ziel Nazi-Deutschlands war die Liquidierung Polens und darüber hinaus die Dezimierung seiner als rassistisch minderwertig betrachteten slawischen Bevölkerung. Im Vordergrund stand hierbei die vollständige Vernichtung der Juden, der polnischen Intelligenz, des Offizierskorps und der Beamten. Mit der seit Anfang 1939 auf Hochtouren laufenden Propaganda und der Aufwiegelung der deutschen Minderheit in Polen begann mit dem 1. September 1939 der faschistische Vernichtungskrieg gegen Polen, der erst im Frühjahr 1945 sein Ende durch den Sieg der Antihitlerkoalition fand. Dieser völkerrechtswidrigen und verbrecherischen Politik fielen mehr als sechs Millionen Bürger, d.h. fast ein Drittel der polnischen Bevölkerung, zum Opfer.

Mit Blick auf die drei polnischen Teilungen im 18. Jahrhundert muß man es als unentschuldig bezeichnen, daß sich Sowjetrußland durch das Geheimabkommen zum Nichtangriffspakt mit Deutschland vom 23. August 1939¹² an diesen Zielen Hitlerdeutschlands beteiligte und für die Verbrechen von Katyn verantwortlich ist. Dieser Versuch, den polnischen Staat zu liquidieren und seine Bevölkerung weitgehend zu dezimieren wird in der Geschichte häufig als „vierte Teilung Polens“ charakterisiert.

Angesichts dieser verbrecherischen Politik des Dritten Reiches gegenüber

Polen und des damit verbundenen Völkermordes am polnischen Volk war es sowohl historisch als auch völkerrechtlich legitim, dem Wunsch Polens nach gesicherten Grenzen gegenüber Deutschland zu entsprechen. Nach Konsultationen mit der provisorischen polnischen Regierung beschlossen die Siegermächte im Potsdamer Abkommen einmütig, die Oder-Neiße-Linie als die neue Westgrenze Polens festzulegen.¹³ Obwohl diese Vereinbarung noch unter dem Vorbehalt einer Friedenskonferenz getroffen wurde, konnte es im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen der Alliierten jedoch keinen Zweifel darüber geben, daß sie sich gemeinsam mit den Vertretern Polens darauf geeinigt hatten, auf einer künftigen Konferenz in der Grenzfrage diesen Standpunkt zu vertreten und dessen Anerkennung von Deutschland zu fordern. In dieser Hinsicht sind zwei Beschlüsse der Alliierten von grundlegender Bedeutung: *Erstens*, die Polen zugewiesenen ehemaligen deutschen Gebiete werden nicht dem Alliierten Kontrollrat unterstellt und als ehemalige deutsche Gebiete bezeichnet; *zweitens*, die noch verbliebene deutsche Bevölkerung dieser Gebiete sollte ordnungsgemäß in die Besatzungszonen Deutschlands ausgesiedelt werden. Mit der Durchführung dieser Maßnahme wurde der Alliierte Kontrollrat beauftragt, der am 20. November 1945 den Beschluß faßte, ca. 3,5 Millionen Deutsche in die sowjetische und britische Besatzungszone zu überführen.¹⁴ Die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz konnten nur in dem Sinne verstanden werden, daß die vorläufigen Entscheidungen bezüglich der Westgrenze Polens auf einer künftigen Friedenskonferenz definitiven Charakter erhalten sollten und nun auch erhalten haben. Auch wenn man über das Ausmaß der deutschen Gebietsabtretungen an Polen unterschiedlicher Meinung ist, kann man ihre Berechtigung als eine Form der Wiedergutmachung kaum in Zweifel ziehen.¹⁵ Hierbei können auch die Gebietsabtretungen Polens an die Sowjetunion nicht unberücksichtigt bleiben.

Im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges entstand somit eine neue territoriale Rechtslage zwischen Deutschland und Polen, die im Grunde genommen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden kann: Deutschland verlor ca. 25 Prozent seines Staatsgebietes nach dem Stand vom 31. Dezember 1937, und Polen – obwohl es nicht Aggressor, sondern Aggressionsoffer des Zweiten Weltkrieges war – ist nach dem Krieg territorial per Saldo um 20 Prozent kleiner geworden.¹⁶

Kontrovers bleibt allerdings die rechtliche Frage des Zeitpunktes des Übergangs der eben erwähnten territorialen Souveränität bezüglich der Oder-

Neiße-Gebiete auf Polen. In der (west)deutschen Rechtslehre wird diese Frage jetzt öfter erörtert, wobei verschiedene Konzeptionen in Betracht kommen.¹⁷ Im Grunde genommen betrifft die im Vertrag vom 14. November 1990 enthaltene Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze an der Oder und Lausitzer Neiße zugleich die Bestätigung *ex tunc* des Übergangs der territorialen Souveränität auf Polen in bezug auf das ihm zuerkannte Territorium östlich von dieser Grenze.¹⁸ Dies fand bereits am 2. August 1945, d.h. am Tag der Unterzeichnung und des Inkrafttretens des Potsdamer Abkommens, seinen Ausdruck. Dieser Übergang basierte weder auf einer *Annexion* (Polen hat keine einseitige Entscheidung dieser Art getroffen) noch auf einer *Zession* (es gab keinen formellen Zessionsvertrag zwischen Deutschland bzw. den die oberste Gewalt in Deutschland ausübenden Mächten und Polen). Auch eine *derelictio* im Sinne einer dauernden, freiwilligen Aufgabe der territorialen Souveränität ohne Übertragung auf einen anderen Staat, kam hier weder 1945 noch später in Frage.

Polen übernahm die Souveränität durch rechtliche Zusprechung oder Zuerkennung (*adjudicatio*) dieser Gebiete seitens der die oberste Gewalt in Deutschland und im Namen Deutschlands ausübenden Siegermächte.¹⁹ Sie betraf „ehemalige deutsche Territorien“, d.h. nicht mehr zu Deutschland gehörende Gebiete, die folglich mit dem übrigen polnischen Staatsgebiet gänzlich vereint worden sind. Es handelt sich dabei um eine spezifische Zusprechung, in der man unter Umständen auch einige Elemente (Merkmale) der *Zession* erblicken könnte. Zu der Konferenz in Potsdam wurde nämlich die polnische Regierungskommission eingeladen, die sich zur Frage der Zuerkennung dieser Gebiete äußern sollte und sich positiv geäußert hat.

Ergänzend sei hier hinzugefügt, daß auch die Verträge Polens mit der DDR (1950) und mit der Bundesrepublik Deutschland (1970) keine *Zessionsverträge* waren. Diese Staaten konnten nämlich nicht Gebiete an Polen zedieren, über die sie nicht verfügten, d.h. keine territoriale Souveränität in bezug auf sie besaßen. Diese Gebiete gehörten weder zur DDR noch zur Bundesrepublik.

Die Unterzeichnung des Vertrages vom 14. November 1990 eröffnete zugleich den breiten Weg zu voller Normalisierung der Beziehungen guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit, die auf der Basis der Interessengemeinschaft entwickelt werden sollen, auch wenn diese Begriffe noch etwas hypothetisch klingen.

Menschenrechts- und Minderheitenprobleme

Das polnische Volk wurde – abgesehen von den genocidalen Maßnahmen – während des Krieges und nach seinem Ende gleichfalls massenweise von vielen Zwangsumsiedlungen und Deportationen (u.a. zur Zwangsarbeit) betroffen und dies nicht nur im Rahmen des militärischen Herrschaftsbereichs Deutschlands, sondern – nach der neuen, auf der Grundlage der geheimen Verabredungen Deutschlands mit der UdSSR vom 23. August und 28. September 1939 vollzogenen Teilung des polnischen Staatsgebietes – auch in entfernte Gebiete im Osten. Dazu kamen später die Umsiedlungen aus dem Osten nach Polen in seiner neuen territorialen Gestalt.

Bei der nach 1945 verfügten Aussiedlung der meisten noch verbliebenen Deutschen aus den polnischen Westgebieten kann nicht außer acht gelassen werden, daß die Minderheitenregelungen nach 1918, die vor allem Ost- und Südosteuropa betrafen, weithin versagt haben. Unbeschadet des im allgemein gespannten Verhältnisses zwischen den Minderheiten und den betreffenden Staaten muß festgestellt werden, daß es gerade Teile der deutschen Minderheit in Polen waren, denen es an staatsbürgerlicher Treuepflicht gegenüber ihrem Heimatstaat mangelte. Die Haltung der Deutschen gegenüber Polen und das Versagen der Minderheitenregelungen, wie sie nach dem Ersten Weltkrieg getroffen wurden²⁰, veranlaßten die Alliierten und die betroffenen Länder, die Aussiedlung der Mehrheit der Deutschen vor allem aus Polen und der ČSR vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg sah man unter den Bedingungen von 1945 in der Aussiedlung die beste Garantie, national-ethnische Konflikte zwischen Deutschland und seinen beiden Nachbarn, Polen und der ČSR, auszuräumen. Die hochgradige gegenseitige Verfeindung und der angestaute Haß ließen es den beteiligten Siegermächten ratsam erscheinen, die deutsche Bevölkerung weitestgehend auszusiedeln. Auf den Tagungen der drei Alliierten, vor allem aber auf der Potsdamer Konferenz, wurde über diese Problematik ein intensiver Meinungsaustausch geführt. Es war Churchill, der unter Hinweis auf die türkisch-griechische Aussiedlung nach dem Ersten Weltkrieg diese Methode gegenüber den Deutschen in Polen, der ČSR und Ungarn befürwortete.²¹ Der von Großbritannien vorgelegte Entwurf²² fand dann auch Eingang in das Potsdamer Abkommen unter der Bezeichnung „Geregelte Überführung der deutschen Bevölkerung“.²³

Die Alliierten anerkannten, daß die notwendige Überführung „in organisierter und humaner Weise erfolgen soll“. Sie beauftragten den Alliierten Kontrollrat, im Kontakt mit den betroffenen Regierungen die erforderlichen Absprachen zu treffen. Der Kontrollrat beschloß im November 1945 den Umsiedlungsplan.²⁴ Auf diesem historischen Hintergrund muß man die damalige kollektive Aussiedlung der Deutschen vor allem aus Polen und der ČSR betrachten und bewerten. Leider wurde nur in geringem Maße die Haltung jener Deutschen berücksichtigt, die sich nicht von den Nazis mißbrauchen ließen.²⁵

Obwohl im Potsdamer Abkommen die organisierte und humanitäre Durchführung beschlossen wurde, kam es dennoch zu erheblichen Ausschreitungen und unververtretbaren Exzessen gegenüber den auszusiedelnden Deutschen. Sie sind als Ausdruck emotionaler willkürlicher Handlungen von polnischer Seite, oftmals als Reaktion auf persönlich erlittene Leiden zu werten. Vom Standpunkt der Menschenrechte sind sie jedoch nicht zu rechtfertigen. So verständlich der Haß vieler Polen auf die Deutschen war, die staatlichen Organe Polens waren völkerrechtlich verpflichtet, die unververtretbaren inhumanen Handlungen gegenüber den deutschen Aussiedlern zu unterbinden. Das ist weithin nicht geschehen. Hierin liegt ein gewisses Versagen Polens, das weder zu beschönigen noch zu rechtfertigen ist. Die gleiche Feststellung gilt auch für die zeitweiligen Bestrebungen, die in Polen verbliebenen Deutschen zu „polonisieren“, eine Tendenz, die inzwischen aufgegeben wurde. Es verbietet sich aber von selbst, diese im einzelnen sehr tragischen Menschenrechtsverletzungen mit dem Völkermord des Dritten Reiches an großen Teilen des polnischen Volkes und insbesondere mit dem Genozid an seinen jüdischen Bürgern gleichzusetzen.

Die Aus- und Umsiedlung vieler Deutscher und Polen hat großes persönliches Leid verursacht. In der Vergangenheit wurde darüber in der DDR öffentlich kaum gesprochen. Dieses Problem wurde – aus welchen Gründen auch immer – verdrängt. Die Aussöhnung zwischen beiden Völkern erfordert jedoch, auch über dieses leidvolle Kapitel gemeinsamer Geschichte in aller Offenheit zu sprechen, statt sich darüber auszuschweigen. Nur so können gegenseitiges Verständnis erzielt und Wunden geheilt werden. Die Aufarbeitung dieser Ereignisse hat aber unter der unabdingbaren Prämisse zu erfolgen, daß weder die 1945 erfolgten territorialen Veränderungen noch die damit in Verbindung stehenden Aussiedlungen rückgängig gemacht werden können. Die beiden Verträge haben hierunter endgültig sowohl

den politischen als auch völkerrechtlichen Schlußstrich gezogen. Im Interesse des friedlichen Zusammenlebens beider Nachbarstaaten kann und darf hieran nicht gerüttelt werden. Die gegenwärtigen blutigen ethnischen und religiösen Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion unterstreichen diese Überlegungen auf das Nachdrücklichste.

Der Vertrag über Nachbarschaft und Zusammenarbeit

Auf der Grundlage des Grenzvertrages vereinbarten beide Seiten den Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, der beiderseitigen Grenze den trennenden Charakter zu nehmen und eine umfassende Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen anzustreben.²⁶ Der Vertrag stellt eine breite und gewissermaßen optimale Völkerrechtsakte dar, die vergleichsweise umfangreicher ist als der historische Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 22. Januar 1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit (Elysee-Vertrag) und auch als der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion vom 9. Juli 1990.

Neben dem Verzicht auf Gewalt bzw. Gewaltandrohung regelt er Grundlagen, Formen und Inhalte der politischen, ökonomischen, ökologischen, finanziellen und zugleich kulturellen, wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und medizinischen Zusammenarbeit, die sich auch auf das Gebiet des Transports und Verkehrs sowie des Schutzes des europäischen Kulturerbes (einschließlich der Pflege der Gräber, vor allem der Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft) erstreckt. Diese Zusammenarbeit soll zugleich auf regionaler Basis und in den Grenzgebieten stattfinden.

Besonderer Wert wurde auf den Jugendaustausch (Jugendwerk) und auf das Zusammenwirken in bezug auf den Schulunterricht gelegt, wobei die Fortsetzung der Tätigkeit der gemeinsamen Schulbuchkommission gefördert werden soll. Auch die Einrichtung des Forums Bundesrepublik Deutschland – Republik Polen, welches in den Jahren 1977 bis 1990 sich bewährt hatte, soll weiterhin bestehen und sich entwickeln können.

Eine vergleichsweise sehr ausführliche Regelung fand im Vertrag in bezug auf die Institution der nationalen Minderheiten, d.h. der polnischen Staatsbürger deutscher Abstammung in Polen und der deutschen Staatsbürger polnischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland, statt. Die

Regelung dieser Frage war von deutscher Seite sogar als Kernbestand des Vertrages angesehen worden, was wohl darauf zurückzuführen war, daß in Polen aus verschiedenen meritorischen und auch historischen Gründen die Existenz einer einwandfreien deutschen Minderheit in der Nachkriegszeit sehr kontrovers erörtert und in der Regel bestritten wurde.²⁷ Übrigens werden die deutschen Staatsangehörigen polnischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland formell nicht als nationale Minderheit betrachtet. Die Existenz einer solchen Minderheit wird dort im Grunde genommen verneint. Im Vertrag ist nur von einer „gleichgestellten Gruppe“ die Rede (Artikel 2).

Die vertragliche Regelung bezieht sich zugleich auf die wichtigsten völkerrechtlich geregelten Menschenrechte, ohne aber über sie hinauszugehen. Hervorgehoben wurde (in Artikel 22, Absatz 1) die Klausel der staatsbürgerlichen Loyalität gegenüber dem Staat und dem Recht des Wohnsitzstaates.

In der Frage der Zugehörigkeit zu der Minderheit bzw. der „gleichgestellten Gruppe“ geht der Vertrag vom breiten (aufnahmefähigen) Grundsatz der individuellen Option aus. Er basiert auf der persönlichen Entscheidung eines Menschen, die für ihn zugleich keinen Nachteil mit sich bringen darf (Artikel 20, Absatz 4). In Artikel 2 des Vertrages wurde zugleich die Zuversicht geäußert, daß die deutsche Minderheit und die polnische „gleichgestellte Gruppe“ als natürliche Brücke zwischen den beiden Völkern einen wertvollen Beitrag zum Leben ihrer Gesellschaft leisten werden. Diese ganze Problematik gehört zugleich zu den Fragen, die gemäß Artikel 3 des Vertrages Gegenstand regelmäßiger Konsultationen zwischen beiden Regierungen und selbst der Regierungschefs sein sollen.

Zu den Besonderheiten des Vertrages gehört, daß er (u.a. in Artikel 8) über die bilateralen polnisch-deutschen Beziehungen hinausgeht und sich der europäischen Problematik, vor allem dem europäischen Frieden, der europäischen Sicherheit und der Einheit Europas, zugewandt hat. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft positiv zu der Perspektive des Beitritts Polens zu dieser Organisation vertraglich geäußert.

Im Hinblick auf den Nachbarschaftsvertrag ist festzustellen, daß es zwischen Polen und der neuen Bundesrepublik Deutschland bereits zu einer Reihe detaillierter Abkommen und Vereinbarungen gekommen ist, die zum Teil bereits vorgreifend einige wichtige Probleme geregelt haben. Es sei

nur auf das Abkommen über soziale Sicherheit vom 8. Dezember 1990 und auf das Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik vom 7. Juni 1991 verwiesen.

Der Vertrag vom 17. Juni 1991 vermochte allerdings nicht alle zwischen Polen und Deutschland kontroversen Probleme zu klären oder zu lösen. Dazu gehört die für viele ältere Polen wichtige Frage der Entschädigung für die polnischen Naziopfer und Zwangsarbeiter. Sie wurde außerhalb des Vertrages, wenn auch in gewissem Zusammenhang mit ihm, dadurch geregelt, daß die Bundesrepublik Deutschland der zu diesem Zweck gegründeten Stiftung „Polnisch-deutsche Versöhnung“ eine Pauschalsumme von 500 Millionen Mark zur Verfügung stellte. Diese Summe wird unter die noch lebenden ehemaligen politischen Häftlinge, Lagerinsassen, zur Zwangsarbeit deportierten Personen u.ä., deren Gesamtzahl ca. 500 000 betragen soll, verteilt. Die individuellen Entschädigungsquoten werden folglich nicht hoch sein.

Zwei weitere Probleme wurden – dem Briefwechsel zwischen den beiden Außenministern zum Vertrag vom 17. Juni 1991 entsprechend – im Vertrag nicht berücksichtigt. Es handelt sich um Fragen der *Staatsangehörigkeit* und um *Vermögensfragen*. Die Vermögensfragen betreffen deutscherseits vorwiegend die in Polen in den ersten Nachkriegsjahren vollzogenen Konfiskationen deutschen Vermögens. Im westdeutschen Schrifttum wurde zuweilen die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen verneint und folglich die Naturalrestitution dieses Vermögens oder zumindest eine entsprechende (volle) Entschädigung postuliert.²⁸ Dieses Problem muß im Lichte der zu damaliger Zeit geltenden völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen erörtert werden.²⁹ Zu bemerken ist dabei, daß die polnischen Konfiszierungsmaßnahmen entsprechend dem Prinzip der territorialen Gebietshoheit (Territorialprinzip) und der staatlichen Souveränität im Rahmen des Artikels 107 der Charta der Vereinten Nationen und zugleich verfassungskonform getroffen wurden. Nicht außer acht lassen darf man die noch während des Krieges und danach festgelegten interalliierten vertraglichen Konfiskationsvorkehrungen in bezug auf die Kriegsreparationen und die damit verbundene Gesetzgebung des Alliierten Kontrollrats (Gesetz Nr. 5 vom 4. November 1945 u.a.).³⁰

Auf der Grundlage der gegenseitig anerkannten territorialen Integrität beider Länder wird das Maß der guten Nachbarschaft und Zusammenarbeit vor allem durch die wirtschaftliche Kooperation geprägt. Eine umfassende

Gestaltung des grenzüberschreitenden Zusammenwirkens auf staatlicher und privater Ebene, ein großzügig geregeltes Grenzregime für den Personen-, Wirtschafts- und Finanzverkehr tragen entscheidend dazu bei, die deutsch-polnische Aussöhnung und das gutnachbarliche Zusammenleben auf eine qualitativ neue Stufe zu heben. Die vorgesehene wirtschaftliche Zusammenarbeit und die angestrebte Assoziierung Polens mit der Europäischen Gemeinschaft werden diesen Prozeß fördern bzw. ihm neue Impulse verleihen. In diesem Zusammenhang steht auch das Niederlassungsrecht für deutsche Bürger in Polen, wovon jedoch die noch ungeklärten und weitgefächerten Vermögensfragen nicht zu trennen sind. Dies ist für Polen ein ebenso sensibles Problem wie die bereits oben erörterten. Die Forderungen des Bundes der Vertriebenen nach Rückgabe oder Entschädigung ehemaligen deutschen Eigentums sind bekannt. Praktisch würde das bedeuten, daß große Teile des Grund und Bodens in den polnischen Westgebieten - mit Ausnahme des ehemals öffentlichen Eigentums – wieder deutsches Privateigentum werden.

Der „Aufkauf“ polnischen Grund und Bodens in großem Umfang durch Deutsche ist in der Geschichte nicht neu. So hat z.B. der unter Bismarck als Vizekanzler tätige Graf Otto zu Stollberg-Wernigerode zwischen 1865 und 1873 im Posener Gebiet etwa 6 000 Hektar Land und Wald zu Billigpreisen von polnischen Gutsbesitzern erworben, die er in einem aus elf Domänen und einem Forstrevier bestehenden Rentamsbezirk Radenz zusammenfasste. Damit waren zugleich Sitze im Landtag der preußischen Provinz Posen verbunden. Schließlich erwarb Graf Stollberg im Regierungsbezirk Oppeln weit über 20 000 Hektar Land aus polnischem Besitz. Diese Landerwerbungen waren doppelt so groß wie sein Besitz in Stollberg und Wernigerode.³¹

Das angeführte Beispiel ist kein Einzelfall. Derartige „Germanisierungen“ wurden in vielfältiger Weise in den preußischen Provinzen Polens angewandt.

So wünschenswert unter den heutigen Bedingungen einerseits wirtschaftliche Tätigkeit deutscher Unternehmen in Polen gerade auch im Interesse seiner ökonomischen Entwicklung ist, so sehr muß andererseits vor einer erneuten Überfremdung durch Deutsche gewarnt werden. Es kommt vielmehr darauf an, den ausländischen Eigentumserwerb in Polen in vernünftigen Grenzen zu halten. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse sollten wirtschaftliche Aktivitäten durch entsprechende Wirtschafts-, Handels- und

Niederlassungsabkommen für Unternehmen und Bürger beider Länder gefördert werden.

Was die *Staatsangehörigkeitsfrage* betrifft, so gilt polnischerseits als kontrovers, daß die Bundesrepublik Deutschland (auf der Grundlage des weiter geltenden Artikel 116³² in den Übergangs- und Schlußvorschriften des Grundgesetzes) gesetzlich als deutsche Staatsangehörige und folglich als „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes“ („Status-Deutsche“) generell auch weiterhin die polnischen Staatsbürger betrachtet, die oder deren Aszedenten bis 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und weiterhin östlich von der Oder und der Lausitzer Neiße wohnen. In der Praxis betrifft das eigentlich nur diejenigen, die an der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ein Interesse haben.³³ Polen dagegen erkennt diese Staatsangehörigkeit, d.h. die doppelte Staatsbürgerschaft dieser Personen weder de jure noch de facto an.³⁴ Dieses Problem wurde in der neuesten deutschen wissenschaftlichen Literatur breit erörtert.³⁵ In der Debatte im Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland über die Zustimmungsgesetze zu den beiden Verträgen mit Polen am 8. November 1991 wurde betont, daß der Zeitpunkt gekommen sei, eine Anpassung des Grundgesetzes und der übrigen Kriegsfolgegesetze vorzunehmen, zumal die Übergangszeit, wie sie im Abschnitt XI des Grundgesetzes definiert wurde und auch den Artikel 116 mit umfasst, zu Ende gegangen ist.³⁶ Auch in der deutschen Rechtslehre wird diese begrüßenswerte These unterstützt.³⁷

Es handelt sich hier um ein innenpolitisch gerade nicht leichtes Problem für Polen. Man könnte allerdings seine Lösung auch darin sehen, daß die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der einfachen Gesetzgebung auf die Institution der deutschen Staatsangehörigkeit im breiten territorial-politischen, an das Deutsche Reich nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 anknüpfenden Sinn verzichtet, d.h. gesetzlich nicht mehr an der Fortdauer der deutschen Staatsangehörigkeit der in Polen wohnenden polnischen Staatsbürger festhält. Zugleich aber könnte allen diesen Personen kraft Gesetzes das Recht auf automatische Wiedererlangung der deutschen Staatsangehörigkeit zugebilligt werden, wenn sie auf die polnische Staatsbürgerschaft verzichten und aus Polen auswandern. Eine solche gesetzliche Regelung wäre verfassungskonform, weil im Sinne der Artikel 16 und 116 Absatz 1 des Grundgesetzes durchaus möglich.

Einen akzeptablen Lösungsansatz enthält auch der vom Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder im Mai 1991 vorge-

legte Verfassungsentwurf, der den bisherigen Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes durch folgenden Passus ersetzen soll: „BÜRGERBEGRIFF, EINBÜRGERUNG“ (1) Bürgerin oder Bürger im Sinne dieser Verfassung ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen hat. Angehörige der Europäischen Gemeinschaft können deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden.“

Eine Änderung des Artikels 116 Grundgesetz erscheint auch deshalb geboten, weil sich laut „Der Spiegel“ bereits über 100 000 deutschstämmige Oberschlesier einen deutschen Bundespass besorgt haben und diese Tendenz andauert.³⁸ Es kommt hier darauf an, im Geiste des Nachbarschaftsvertrages diesen strittigen Punkt im gegenseitigen Einvernehmen politisch wie rechtlich zu lösen.

Als vordringlich erweist sich außerdem die Entwicklung einer neuen Infrastruktur deutsch-polnischer Zusammenarbeit. Das gilt insbesondere für einen umfassenden Ausbau und eine gegenseitige Anbindung des Verkehrsnetzes – Bahn, Straße, Wasser – mit gemeinsamer Grenzabfertigung. Die endlosen Staus an den Grenzübergängen sind nahezu unerträglich. Notwendig ist auch eine gemeinsame und intensive Bekämpfung der grenzüberschreitenden – vor allem der organisierten – Kriminalität (Autodiebstähle, Drogenhandel, Zigarettenschmuggel usw.) sowie die Verhinderung des illegalen Grenzübertritts. Über diese Probleme wurden bereits mehrfach Verhandlungen zwischen Vertretern beider Länder geführt und erste Übereinkünfte erzielt.

Erfreulich ist die sich entwickelnde Zusammenarbeit in grenznahen Gebieten. Einrichtungen wie z.B. die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) sind im Bereich der Wissenschaft und Kultur Ausdruck eines neuen Herangehens in der deutsch-polnischen Zusammenarbeit.

Der Grenz- und der Nachbarschaftsvertrag zwischen Deutschland und Polen sind von historischem Rang. Sie haben die Tür für ein qualitativ neues Verhältnis zwischen beiden Nationen geöffnet. In dem Vertragswerk wurden die Lehren aus der Vergangenheit gezogen; nun muß es mit Leben erfüllt werden. Dieser Prozeß wird nicht widerspruchslös und konfliktfrei verlaufen. Entscheidend ist, daß beide Seiten die noch bestehenden Probleme bzw. die sich künftig ergebenden Schwierigkeiten im Sinne guter

Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit lösen.
Es geht einfach darum, eine dauerhafte Epoche friedlichen Nebeneinanders auf europäischer Grundlage im Sinne des gegenseitigen Verständnisses und der beiderseitigen Versöhnung zu schaffen.

Walter Poeggel:

Für gute Nachbarschaft zwischen BRD und ČSFR

Mehr als 50 Jahre sind seit der Annexion der ČFR durch das Dritte Reich 1938/1939 vergangen bis der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der ČSFR und dem vereinigten Deutschland 1992³⁹ in Kraft trat. Historisch war er überfällig. Nach den Worten des tschechischen Staatspräsidenten Václav Havel soll mit ihm der Schlußstrich unter das unselige Kapitel der Vergangenheit vor allem zwischen 1938 und 1945 gezogen und eine „neue Ära“⁴⁰ in den gegenseitigen Beziehungen beider Länder eingeleitet werden. Ob dieser beiderseitig beschworene hohe Anspruch an den Vertrag erfüllt wird, muß sich erst künftig erweisen. Wenn man die Begleitumstände sowohl des Vertragsabschlusses als auch seiner Ratifizierung analysiert, gewinnt man den Eindruck, daß die historische Chance eines echten Neubeginns in den deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen nur halbherzig genutzt wurde. Hätte man sich insbesondere von deutscher Seite konsequenter der Aufarbeitung der gemeinsamen Geschichte gestellt, wäre in der Tat eine neue Ära in den gegenseitigen Beziehungen ohne Belastungen aus der Vergangenheit möglich gewesen. Demgegenüber offenbaren aber allein schon die beständig erhobenen Forderungen der sudetendeutschen Verbände und der bayrischen CSU an den Vertrag, daß er mit unseligen Hypotheken der Vergangenheit belastet wird. Hiervon zeugen auch die durch einen Briefwechsel erfolgten „Ausklammerungen“⁴¹ und die in den Reden eingestanden „offenen Fragen“.⁴²

Alles das muß zu einer differenzierten Bewertung des Vertrages führen. *Einerseits* enthält er in der Vielzahl seiner Artikel Festlegungen und Zielsetzungen, die durchaus einen Neubeginn in den beiderseitigen Beziehungen eröffnen. *Andererseits* lassen manche Aussagen des Abkommens in der Präambel wie auch die Ausklammerungen, die ihre Ursache letztlich in

der vor allem deutscherseits unbewältigten Aufarbeitung der Vergangenheit haben, befürchten, daß diese Faktoren die Entfaltung neuer nachbarschaftlicher und freundschaftlicher Verhältnisse zwischen beiden Ländern auch künftig belasten werden. Will man den durchaus begrüßenswerten Vertrag richtig einordnen und bewerten, kommt man nicht umhin, sich der vielfach beschworenen Aufarbeitung der Vergangenheit zu stellen. Erst auf dieser Grundlage lassen sich Vorzüge und Nachteile der Vereinbarung benennen.

Grundsätzliche Bedeutung des Nachbarschaftsvertrages

Dem deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag sind bereits analoge Abkommen mit osteuropäischen Nachbarn des vereinigten Deutschland vorausgegangen. Von besonderer Bedeutung sind hier die Verträge mit der Sowjetunion⁴³ und der Republik Polen.⁴⁴

Mit diesem Vertragsgeflecht ist das vereinigte Deutschland bestrebt, nach der Beendigung des Kalten Krieges ein neues politisches und völkerrechtliches Verhältnis zu seinen östlichen Nachbarn zu entwickeln. Obwohl auch die Vereinbarungen mit der Sowjetunion und der Republik Polen mit Problemen behaftet sind⁴⁵, gestaltete sich der Verhandlungsprozeß mit der ČSFR jedoch besonders langwierig und kompliziert. Noch während des Ratifikationsverfahrens war der Vertrag seitens der bayrischen Staatsregierung und der Sudetendeutschen erheblichen Belastungen ausgesetzt, die letztlich fortbestehen. Die schärfste Kritik an dem Nachbarschaftsvertrag übte wohl der österreichische Völkerrechtler Felix Ermacora in seinem 284 Seiten umfassenden Rechtsgutachten „Die sudetendeutschen Fragen“⁴⁶, welches er im Auftrage der bayrischen Staatsregierung erstattete. Bereits in der Einleitung behauptet Ermacora: „Das Recht hat durch diese Verträge (mit Polen und der ČSFR – d. Verf.) eine Niederlage erlitten“⁴⁷. Er bezeichnet die Aussiedlung der Sudetendeutschen als „Völkermord“⁴⁸ und betrachtet die „Grenzankennung“ als rechtlich unwirksam, denn sie verstoße gegen das „eigenständige Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen“ und deren „Rechtsanspruch auf Heimkehr“⁴⁹. Auf diese Rechtsbehauptungen wird an anderer Stelle noch näher eingegangen. Man muß sich aber bereits vorab von dieser unverantwortlichen Wertung des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages entschieden abgrenzen.

Wenn auch der Verfasser dieser Arbeit in seinen Darlegungen bestimmte

offenkundige Mängel des deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrages erörtert, ist er jedoch bestrebt, dessen grundsätzlich konstruktive Bedeutung hervorzuheben. Der Vertrag steckt den Rahmen für alle wesentlichen Aspekte der künftigen Beziehungen ab und ermöglicht auch die Überwindung seiner vorhandenen Schwächen. So ist es äußerst begrüßenswert, daß in den Artikeln 2 bis 4 die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenze zwischen der BRD und der ČSFR als Grundlage der gegenseitigen Beziehungen festgeschrieben ist. Beide Seiten verzichten gegenseitig auf Gebietsansprüche und bekräftigen den in der UN-Charta fixierten Grundsatz des Verbots von Gewaltandrohung und –anwendung. Damit ist der völkerrechtliche Charakter ihrer beiderseitigen Grenze zweifelsfrei klar gestellt. Insofern erscheint dem Autor die in der ČSFR teilweise geäußerte Kritik an der Formulierung „bestehende Grenze“ (statt: Staatsgrenze)⁵⁰ unbegründet. Man muß dabei wohl die dort bestehende Sensibilität hinsichtlich des Münchner Diktats von 1938 berücksichtigen. Die Präambel umgeht jedoch zu diesem Problem leider eine präzise Aussage. Es wäre der Sache zweifellos dienlicher gewesen, hinsichtlich der Territorial- und Grenzfrage klarzustellen, daß mit „bestehender Grenze“ jene gemeint ist, wie sie vor dem 29. September 1938 zwischen der ČSR und Deutschland bestanden hat. Diese Problematik berührt aber bereits die Nichtigkeit des Münchner Diktats von Anfang an (ex tunc). Hierauf begründen sich auch letztlich die Bedenken gegenüber dem Begriff „Grenze“ im Vertrag, obwohl der gewünschte Ausdruck „Staatsgrenze“ im gegebenen Zusammenhang nichts geändert hätte.

Ausführlich wird im Vertrag der Komplex der Menschenrechte (Art. 5) und speziell der Status der ethnischen Minderheiten (Art. 20) geregelt. Dabei wird dem Völkerrecht entsprechend klargestellt, daß jeder Angehörige der deutschen Minderheit in der ČSFR gehalten ist, sich wie jeder Staatsbürger dieses Landes zu verhalten, „indem er sich nach den Verpflichtungen richtet, die sich auf Grund der Gesetze dieses Staates ergeben“. Auf dieser Grundlage sichert die ČSFR gemäß Artikel 20 Ziffer 2 der deutschen Minderheit Förderungsmaßnahmen zur Wahrung und Entwicklung ihrer nationalen Identität zu und untersagt eine zwangsweise erfolgende Assimilierung. In Anbetracht der auch in europäischen Ländern fortdauernden Unterdrückung von ethnischen, religiösen und anderen Minderheiten verdient daher der Artikel 20 des Vertrages eine besondere Würdigung. Damit wird die in der Nachkriegszeit erfolgte ungleiche Behandlung der in

der ČSR verbliebenen Deutschen beendet und ihnen nun der Status einer nationalen Minderheit und die volle Gleichberechtigung zugesichert. Eingehend werden auch Fragen der europäischen Sicherheit und Zusammenarbeit (Art. 6), der Abrüstung (Art. 7), der beiderseitigen und europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit (Art. 9; 15) und der Heranführung der ČSFR an die EG (Art. 10) behandelt. Hierzu wurde am 4. Oktober 1993 ein Assoziierungsabkommen zwischen der EG und der Tschechischen Republik (ebenso auch mit der Slowakischen Republik) abgeschlossen. Einen weiteren Regelungsgegenstand bilden der gegenseitige Kulturaustausch, die Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Pflege des europäischen kulturellen Erbes, die Denkmalpflege, die gegenseitige Aneignung der Sprachen, die Förderung der Wissenschaft usw. (Art. 22-26). In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 27 verwiesen, der eine gemeinsame *Historikerkommission* (warum nur Historiker? – der Verf.) und eine unabhängige deutsch-tschechoslowakische Schulbuchkonferenz vorsieht, „die zu einem gemeinsamen Verständnis der deutsch-tschechoslowakischen Geschichte, vor allem dieses Jahrhunderts“, beitragen sollen. Schließlich wird die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Kriminalität, des internationalen Terrorismus und anderer Verbrechen (Art. 31) vereinbart sowie die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung (Art. 4 Abs. 2; Art. 33) bekundet.

Der Vertrag enthält leider aber auch Defizite. Das betrifft sowohl die Aussagen in der Präambel zum Münchner Diktat von 1938 als auch die Charakterisierung der Aussiedlung Sudetendeutscher aus der ČSR nach 1945 als „Vertreibung“ sowie die Ausklammerung von Sachverhalten aus dem Vertrag (als „Vermögensfragen“ umschrieben), deren Klärung aber für einen echten Neubeginn in den gegenseitigen Beziehungen, für eine „neue Ära“ unverzichtbar sind.

Diese hier angedeuteten Probleme lassen sich nicht mit schönen Worten und verschleierte Formulierungen lösen. Beide Seiten betonen, daß man noch nicht in der Lage sei, die umstrittenen Probleme einvernehmlich zu regeln. Da man den Vertrag jetzt aber für geboten halte, müsse man die bekannten Streitpunkte außen vor lassen. Darüber lässt sich streiten. Wenn man in den beiderseitigen Beziehungen einen historischen Neubeginn will, wird man gerade die oben genannten Differenzen nicht umgehen können, sondern diese Defizite aufarbeiten müssen.

Da der Vertrag gemäß Artikel 35 eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren

hat, bleibt zu hoffen, daß es bis dahin wenigstens im Grundsätzlichen gelingt, gemeinsame Standpunkte zu den kontroversen Problemen zu erarbeiten. Die im Vertrag vorgesehene gemeinsame Historikerkommission könnte hierzu ebenso wie andere Gremien einen wichtigen Beitrag leisten. Ganz in diesem Sinne sollen in den nachfolgenden Abschnitten jene Aspekte ausführlicher erörtert werden, die für eine konstruktive Ausgestaltung der deutsch-tschechischen Beziehungen ein besonders Gewicht haben.

Das ambivalente Verhältnis der Sudetendeutschen zur ČSR

Als 1918 im Ergebnis des Ersten Weltkrieges die Habsburger K.- und K.-Monarchie zerfiel, bildeten sich auf ihrem Territorium mehrere Nachfolgestaaten, darunter auch die Tschechoslowakische Republik (ČSR). Dieser Staat war zugleich durch eine Multinationalität geprägt; denn neben den beiden Staatsvölkern Tschechen (ca. 7 Millionen) und Slowaken (ca. 2 Millionen) gab es noch vier nationale Minderheiten: ca. 3 Millionen Deutsche; 750 000 Ungarn; 462 000 Ukrainer und Russen sowie 76 000 Polen. In der Habsburger Monarchie bildeten bis 1918 die Deutschen in allen tschechischen Landesteilen (Böhmen, Mähren, Mährisch-Schlesien) die vorherrschende Schicht. Sie bestimmten hier das wirtschaftliche, gesellschaftliche und staatlich-politische Leben.

Die Gebiete der 1918 gegründeten ČSR und ihre Bewohner gehörten also nicht dem Deutschen Reich an, sondern waren seit 1526 mit der Habsburger Monarchie verbunden. Nur in diesem Rahmen waren sie auch Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bis zu dessen Untergang im Jahre 1806. Böhmen und Mähren lagen also außerhalb Preußens und des 1871 gegründeten Deutschen Reiches. Die Sudetendeutschen orientierten sich stets auf Österreich und waren insofern Österreich-Deutsche (im Unterschied zu Preußen-Deutschen). Selbst nach der Gründung der ČSR versuchten die Sudetendeutschen noch im Dezember 1918, ihren Anschluß an Deutsch-Österreich durchzusetzen, indem sie sich in einzelnen Gebieten als dessen Bestandteil erklärten, was auf das ausdrückliche Wohlwollen Österreichs stieß.⁵¹

Ein Blick auf die Landkarte offenbart, daß dieser Anschluß teilweise schon aus geographischer Sicht nicht sinnvoll sein konnte. Auf der Friedenskonferenz mit Österreich unterbanden die Mächte der Entente derartige Bestrebungen und bestätigten 1919 im Friedensvertrag von St. Germain die

Grenzen der ČSR.⁵² Damit hatte die Anschlußpolitik ihr vorläufiges Ende gefunden.

Die Sudetendeutschen fanden sich ihrerseits nur schwerlich mit dieser Regelung ab. Ihr Verhältnis zur neugegründeten ČSR war vor allem deshalb politisch-psychologisch kompliziert, weil sie in diesem Staat ihre bisher dominierende Stellung verloren. Etwa 310 000 wollten sich damit nicht abfinden und verließen das Land, indem sie das im Friedensvertrag gewährte Optionsrecht nutzten. Dennoch gab es bis 1921 noch Versuche, die ČSR zu destabilisieren.⁵³

Andererseits tat sich die ČSR schwer, die im Friedensvertrag und im Minderheiten-schutzvertrag vorgesehenen Verpflichtungen zügig umzusetzen. Die intransigente Haltung der Deutschen ausnutzend, befolgte sie den Minderheitenschutz nur bedingt und verstand es letztlich nicht, den nationalen Minderheiten die ihnen gebührenden Rechte einzuräumen und ihnen vor allem Autonomie zu gewähren. Das von der ČSR auf der Friedenskonferenz von St. Germain angekündigte Schweizer Kantonalmodell⁵⁴ wurde nicht realisiert.

Trotz gegenseitiger Spannungen begann sich aber etwa Mitte der zwanziger Jahre auf beiden Seiten eine gewisse Kooperationsbereitschaft zu entwickeln. Die sudetendeutschen Parteien nahmen an den Parlamentswahlen teil und beteiligten sich ab 1926 an der Regierung in Prag. Nur die Vorläufer der späteren Henlein-Partei verfolgten einen ausgesprochenen Konfrontationskurs.

Nach amtlichen Unterlagen gab es in der ČSR 1934/35 immerhin 3 301 deutsche Volksschulen, 58 Gymnasien, 19 Realschulen, 10 Lehrerbildungsanstalten, 27 Fachschulen und weitere deutsche Bildungs- und Kultureinrichtungen. So existierte in Prag eine deutsche Universität mit ca. 5 000 Studenten.⁵⁵ Deutschsprachige Zeitungen und Verlage waren eine Selbstverständlichkeit.

Die sich in der ČSR zwischen Tschechen und Deutschen abzeichnende Entspannung änderte sich jedoch nach der Machtergreifung der Nazis in Deutschland 1933 radikal. Diese hatten bereits in ihrem Parteiprogramm vom 5. Januar 1919 unter Punkt 1 erklärt: „Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einem Großdeutschland.“⁵⁶

Zur damaligen Zeit war zwar noch nicht genau überschaubar, wie „groß“ das „Großdeutschland“ sein sollte, aber es war bereits klar, daß es minde-

stens Österreich, große Teile der ČSR und Polens sowie die Freistadt Danzig und das Memelgebiet umfassen würde.

Nach ihrer Machtergreifung am 30. Januar 1933 steuerten die Faschisten konsequent das gesteckte Ziel an. Nach entsprechenden politischen und militärischen Vorbereitungen begann 1937/1938 unter der Losung „Selbstbestimmung für alle Deutschen“ in und gegenüber Österreich der bekannte Propagandakrieg „Wir wollen heim ins Reich“.

Die österreichische Regierung sah sich gezwungen, den Sendungen des Reichsrundfunks mit dem Aufbau von Störsendern zu begegnen. In der Nacht vom 10. zum 11. März 1938 erzwang Göring ultimativ den Rücktritt des österreichischen Bundeskanzlers Schuschnigg und diktierte die Einsetzung des österreichischen Nazi und Hitleranhängers Seyß-Inquart als Regierungschef. Dieser stellte Österreich sofort unter den „Schutz“ des Deutschen Reiches und erbat den Einmarsch der bereits an den Grenzen des Landes aufmarschierten Hitlertruppen.⁵⁷

Schon 1934 wirkten die NSDAP und amtliche Dienststellen des Dritten Reiches politisch und finanziell intensiv auf die Politik der Sudetendeutschen Partei (SdP) unter Führung von Henlein und Frank ein, um den antitschechischen Konfrontationskurs zu verstärken.⁵⁸

Nach dem Anschluß Österreichs und dem Treffen zwischen Hitler und Henlein am 28. März 1938 ging die Henlein-Partei dazu über, politisch den Anschluß an das Dritte Reich vorzubereiten. Die anderen Parteien der Sudetendeutschen wurden aufgefordert, sich der SdP anzuschließen und ihre Vertreter aus der Regierung abuberufen. Bereits am 24. März 1938 hatte die SdP in ihrem Karlsbader Acht-Punkte-Programm weitreichende Forderungen an die Prager Regierung formuliert.

Die tschechische Regierung ging auf Verhandlungen ein und war bereit, die Forderungen nach Autonomie weitgehend zu akzeptieren. Doch der SdP ging es schon nicht mehr um eine innerstaatliche Lösung der Probleme. Im Gegenteil, Henlein erweiterte das Karlsbader Programm auf 14 Punkte, deren Annahme die Auflösung der ČSR bedeutet hätte. Obwohl die Regierung auch unter diesen Bedingungen weiter verhandelte, brach Henlein die Beratungen ab und verkündete unter wörtlicher Übernahme der Losung der österreichischen Faschisten am 15. September 1938 „Wir wollen heim ins Reich“.⁵⁹

Zu dieser Zeit war bereits die zwischen Tschechen und Sudetendeutschen schwelende innerstaatliche Krise, sowohl durch die politische Intervention

und die geheimen militärischen Maßnahmen Deutschlands als auch durch die von Großbritannien betriebene Beschwichtigungspolitik, in eine europäische Krise hinübergewachsen.

Die durchaus berechtigten Forderungen der Sudetendeutschen nach staatlich garantierter Autonomie im Rahmen der ČSR dienten den Nazis lediglich als Vorwand, die ČSR zu annektieren. Mit Hilfe der SdP wurden die Sudetendeutschen zu diesem Zweck manipuliert und missbraucht. Hitler ging es nicht um die *Selbstbestimmung der Sudetendeutschen*, sondern um die Einverleibung der ČSR in das *Großdeutsche Reich*.

Das Münchner Diktat – Auswirkungen und völkerrechtliche Bewertung

Die Absicht zur Annexion der ČSR durch das *Dritte Reich* hatte bereits 1937 feste Konturen angenommen. Zu diesem Zeitpunkt lag der erste militärische Plan hierfür im Entwurf vor.⁶⁰ Aus Akten des Nürnberger Prozeßes ist ersichtlich, daß Hitler am 5. November 1937 vor hohen Militärs verkündete, die ČSR zu überfallen (siehe Hoßbach-Protokoll). Unter dem Decknamen „Fall Grün“ sollten bis zum 1. Oktober 1938 die Vorbereitungen abgeschlossen sein.⁶¹

Als Vorwand für die militärische Intervention der deutschen Wehrmacht sollte die durch die Henlein-Partei und bewaffnete Freischärler in der ČSR inszenierte Mai- und Septemberkrise von 1938 dienen. Das hätte praktisch bereits damals Krieg in Europa bedeutet.

Den Entente-Mächten Großbritannien und Frankreich blieben diese Vorgänge nicht verborgen. Da sie jedoch gegen Hitlers „Drang nach dem Osten“ nichts einzuwenden hatten, war ihnen nur daran gelegen, daß die Einverleibung von tschechischen Gebieten, aber auch Danzigs, des Memellandes und von Teilen Polens, möglichst „friedlich“ vollzogen würde. Daher übten sie auf die ČSR diplomatischen und politischen Druck aus, den Forderungen der Sudetendeutschen nach Anschluß an das Reich nachzukommen, und entsandten den britischen Lord Runciman nach Prag, um einen entsprechenden Abtretungsplan zu erörtern.⁶² Durch ihn übermittelten die englische und französische Regierung ihre „Empfehlungen“ zur Abtretung der sudetendeutschen Gebiete an Deutschland nach Prag.⁶³ In ihrer Antwort vom 20. September 1938 erklärte die tschechoslowakische Regierung, daß die Vorschläge, die ohne ihre Befragung formuliert wurden, sich

gegen die ČSR richten und ihre Annahme einer „völligen Verstümmelung des Staates in jeder Hinsicht“⁶⁴ gleichkäme. Da die ČSR ihre internationalen Verträge erfülle, bestehe sie auf die Anwendung des deutsch-tschechoslowakischen Schiedsvertrages vom 16. Oktober 1926, der eine gerechte Lösung ermöglichen würde.⁶⁵ Gleichzeitig hatten die beiden Westmächte hinter dem Rücken der ČSR bereits mit Hitler diplomatischen Kontakt aufgenommen, um mit ihm die „friedliche Übergabe“ der Sudetengebiete zu regeln. Die Pendel-Diplomatie zwischen London und Berlin führte schließlich zum Münchner Diktat.⁶⁶ Obwohl die ČSR noch am 26. September 1938 ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer internationalen Konferenz zur Regelung der Sudetenfrage erklärte⁶⁷, vereinbarten Hitler und Chamberlain in Bad Godesberg, daß Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien am 29./30. September 1938 in München ohne Teilnahme der ČSR, ein Abkommen über die Sudeten abschließen. Die britische Regierung hielt lediglich diplomatische Kontakte zur ČSR, um sie über die Pläne zur Zerstückelung zu informieren und dazu ihre Zustimmung zu erlangen.

Da Hitler bereits insgeheim die militärische Zerschlagung der ČSR für den 1. Oktober 1938 geplant hatte, stimmte er dem Münchner Komplott nur widerwillig zu. Ausschlaggebend hierfür waren letztendlich die Einwände seiner Militärs, die den vorgesehenen Termin für unrealistisch hielten.⁶⁸ Auf der ohne Beteiligung der ČSR durchgeführten Konferenz der vier Mächte wurde am 29. September 1938 das Münchner Abkommen über die Abtrennung der Sudetengebiete von der ČSR im Zeitraum vom 1. bis 10. Oktober 1938⁶⁹ beschlossen. Der „Zufall“ wollte es, daß der Stichtag 1. Oktober 1938 mit Hitlers ursprünglichem Geheimplan „Fall Grün“ von 1937 übereinstimmte. ...

Damit wurde Hitlers Annexionsplan in modifizierter Form zunächst bezüglich der Sudetengebiete „friedlich“ umgesetzt. Der militärische Charakter dieses „Anschlusses“ kommt darin zum Ausdruck, daß in den vorgesehenen Gebieten nicht zivile Behörden ihre Funktion ausübten, sondern die Wehrmacht gefechtsbereit einmarschierte und ihr die „Übernahme der vollziehenden Gewalt in den tschechischen Grenzgebieten“⁷⁰ befohlen war. Das Rechtsregime des Dritten Reiches wurde überstürzt auf die annektierten Gebiete übertragen, was zu erheblichen Verwerfungen führte, so daß das Tempo verlangsamt werden mußte.

Bereits sechs Monate nach dem Münchner Diktat wurde auch die „Rest-

Tschechei“ zerschlagen. Nach entsprechender Beeinflussung von deutscher Seite erklärte der slowakische Pater und Faschist Tiso am 14. März 1939 die Unabhängigkeit der Slowakei gegenüber der ČSR und erbat gleichzeitig den „Schutz des Deutschen Reiches“. Der Präsident der ČSR, Hácha, wurde daraufhin bereits einen Tag später nach Berlin beordert und gezwungen, die sogenannte „Rest-Tschechei“ ebenfalls unter den „Schutz“ des Deutschen Reiches zu stellen. Sie wurde am 15. März 1939 von der Wehrmacht okkupiert. Aus ihr wurde das „Protektorat Böhmen und Mähren“ als Bestandteil des „Großdeutschen Reiches“ gebildet.

An der Zerstückelung der ČSR beteiligten sich auch Ungarn und Polen aktiv.

Diese Fakten unterstreichen, daß das Münchner Diktat den Ausgangspunkt für die Annexion der gesamten ČSR durch Deutschland bildete. Bis zur Gegenwart dauert der Streit über die *Nichtigkeit* oder *Gültigkeit* des Münchner Diktats an und weder im Prager Vertrag von 1973 noch im Nachbarschaftsvertrag zwischen der BRD und der ČSR von 1992 wurde hierfür eine angemessene Lösung gefunden. Hierin liegen letztlich auch die entscheidenden Ursachen für die „ungelösten Probleme“ zwischen beiden Staaten.

Die Vertreter der *Nichtigkeit des Münchner Abkommens* (ex tunc) gehen davon aus, daß die Begleitumstände des Zustandekommens und die Folgen des Münchner Diktats zu der zwingenden Schlußfolgerung führen: Es handelt sich um ein völkerrechtswidriges Diktat. Es bildete den entscheidenden Schritt zu der von Hitler längst geplanten Annexion der gesamten ČSR.⁷¹ Dies war den Beteiligten offenkundig. Die betroffene ČSR war von allen Verhandlungen ausgeschlossen und das Diktat wurde ihr ohne Chance zur Änderung übergeben. Eine Nichtannahme hätte den Krieg gegen das Opfer bedeutet.

Ausgehend von dieser damals gegebenen Rechtslage ist das Münchner Abkommen völkerrechtlich von Anfang an als nichtig zu bewerten.⁷² Es befindet sich insbesondere im Widerspruch zu folgenden allgemeinen Völkerrechtsnormen und Verträgen:

1. Das Diktat richtet sich gegen einen nichtbeteiligten Staat, beraubt ihn wesentlicher Teile seines Territoriums und seiner Bewohner und untergräbt seine Existenz als Ganzes. Es ist daher als ein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter zu betrachten, der nach allgemein anerkanntem Gewohnheitsrecht verboten und deshalb nichtig ist. Das von Deutschland gewollte

Resultat des „Vertrages“ – die Beseitigung der ČSR als Staat – begründet auch in erster Linie seine Nichtigkeit.⁷³

2. Das Münchner Diktat ignoriert den Pariser Kriegsächtungspakt vom 2. August 1928, in dem sich alle Teilnehmerstaaten – darunter die ČSR, Großbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland – verpflichteten, auf den Krieg als Mittel nationaler Politik zu verzichten und alle Streitigkeiten friedlich zu regeln.⁷⁴ Obwohl der Form nach ein Krieg nicht geführt wurde, setzten die Faschisten unter Androhung militärischer Gewalt ihre aggressiven Absichten durch und ließen ihre Truppen „friedlich“ in die ČSR einmarschieren.

3. Großbritannien und Frankreich mißachteten mit dem Münchner Abkommen ihre sich aus Artikel 10 der Völkerbundsatzung ergebende Verpflichtung, die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Mitglieder des Völkerbundes zu achten und zu wahren.⁷⁵ Die ČSR war Mitglied. Darüber hinaus verletzte Frankreich die sich aus dem Vertrag von 1935⁷⁶ mit der ČSR ergebenden Bündnisverpflichtungen.

4. Das Diktat verletzt das Haager Abkommen von 1907 über friedliche Streitbeilegung.⁷⁷ Hitlerdeutschland führte bekanntlich mit der ČSR keine diesbezüglichen Verhandlungen und lehnte diese entschieden ab. Schließlich wollte man die ČSR ja liquidieren und nicht als Staat bestehen lassen.

5. Das Diktat richtet sich gegen die Artikel 81 und 82 des Versailler Vertrages, in denen sich Deutschland zur Anerkennung der vollständigen Unabhängigkeit der ČSR und der zwischen ihnen bestehenden Grenze, „so wie sie am 3. August 1914“ zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich verlief, verpflichtet hatte.⁷⁸

6. Das Diktat mißachtet den zwischen der ČSR und Deutschland am 16. Oktober 1926 abgeschlossenen Schiedsvertrag, der die friedliche Regelung aller künftig entstehenden Streitigkeiten und Konflikte zwischen beiden Ländern vorsah. Die ČSR hat 1938 vergeblich an Deutschland appelliert, diesen Vertrag zur Beilegung der Sudetenkrise anzuwenden.⁷⁹

Demgegenüber spielen für die Verfechter einer *Gültigkeit des Münchner Abkommens* diese kurz zusammengefassten Überlegungen für seine Nichtigkeit entweder keine Rolle, oder sie werden, da man die genannten Faktoren nicht gänzlich ignorieren kann, als nicht so rechtserheblich beurteilt. In der deutschsprachigen Völkerrechtsliteratur – mit Ausnahme der in der DDR – wird vorwiegend die Gültigkeit des Münchner Abkommens vertreten⁸⁰:

Erstens stelle es lediglich den technischen Vollzug einer Gebietsabtretung dar, die bereits zuvor zwischen der ČSR und Großbritannien im Notenwechsel vom 21. und 26. September 1938 erörtert wurde. Der dort enthaltene Einspruch der ČSR hebe ihre grundsätzliche Zustimmung nicht auf. Es handele sich hier lediglich um einen völkerrechtlich üblichen Protest, der die Gültigkeit des Münchner Abkommens nicht beeinträchtige.⁸¹

Zweitens sei das Abkommen durch die Teilnahme der ČSR an seiner Durchführung rechtlich erfüllt worden. Raschhofer schreibt hierzu: „Das Münchner Abkommen ist durch seine Durchführung, die mit der Übergabe des Gebietes an Deutschland begann und der Ziehung einer neuen Grenze schloss, ein erfüllter Vertrag und damit ein gültiges Völkerrechtsinstrument geworden.“⁸²

Drittens hätte der Münchner Vertrag der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Sudetendeutschen gedient.⁸³

Viertens schließlich habe man auch im Nürnberger Prozeß die Verletzung des Münchner Abkommens durch Hitler verurteilt. Das setze aber dessen Gültigkeit voraus.⁸⁴

Diese ständig wiederkehrende Argumentation zur Gültigkeit des Münchner Abkommens geht an den historischen Tatsachen vorbei und bewegt sich auf einer abstrakten, kaum nachvollziehbaren Ebene. Daher ist es angebracht, kurz auf die vier genannten Rechtsbehauptungen einzugehen:

1. Der vorausgesetzten Zustimmung der ČSR zum Münchner Vertrag und ihre Mitwirkung bei dessen Erfüllung soll mit einem Vergleich⁸⁵ begegnet werden: Die ČSR befand sich im September/Oktober 1938 in einer Situation, die mit der der Juden in Deutschland vergleichbar ist. Eine begrenzte Anzahl deutscher Juden hatte vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges noch die Möglichkeit „auszuwandern“, wenn sie die von den Nazis diktierten Bedingungen zur Veräußerung ihres Vermögens notariell beglaubigten. Auch wenn sie sich weigerten, verloren sie dennoch spätestens nach der „Reichskristallnacht“ im November 1938 entschädigungslos ihr Vermögen und der Todesweg ins KZ war ihnen gewiß. Dieser Vergleich charakterisiert durchaus treffend die Lage, in der sich auch die ČSR im September 1938 und im März 1939 befand. Ihre erzwungene Zustimmung lediglich als einen „normalen völkerrechtlichen Protest“ zu qualifizieren, der die Wirksamkeit des Vertrages nicht beeinträchtigt, ist eigentlich durch nichts an Scheinheiligkeit zu überbieten. Jene Vertreter, die von der Gültigkeit des Münchner Diktats ausgehen, „übersehen“, daß weder die tsche-

choslowakische Regierung noch Präsident Beneš allein verfassungsrechtlich zu einer solchen bindenden Zusage legitimiert waren. Entsprechend der tschechoslowakischen Verfassung von 1920 konnte gemäß der Paragraphen 3 Abs. 1 und 64 Abs. 1 nur das Parlament mit einer Dreifünftelmehrheit durch ein verfassungsänderndes Gesetz über eine Gebietsabtretung befinden.⁸⁶ Einen solchen Parlamentsbeschluß hat es jedoch nicht gegeben.

Ein Staat kann sich gegenüber den anderen Vertragsparteien dann auf die Ungültigkeit eines Vertrages berufen, wenn den anderen handelnden Parteien die Überschreitung der Kompetenz „offenkundig war und eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung betraf“⁸⁷. Die verfassungsrechtliche Lage in der ČSR war den vier Mächten des Münchner Abkommens bekannt. Wissentlich ignorierten sie den in der Wiener Vertragsrechtskonvention (1969) kodifizierten, aber bereits vorher gewohnheitsrechtlich gegebenen Grundsatz.

Auch wenn die ČSR nicht Partner des Münchner Paktes war, betraf er sie und muß unter diesem Aspekt als unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter beurteilt werden. In Artikel 35 der Wiener Vertragsrechtskonvention heißt es hierzu, daß ein Drittstaat nur dann durch andere Vertragsparteien verpflichtet werden kann, wenn er diese „Verpflichtung ausdrücklich in Schriftform annimmt“⁸⁸.

2. Die hier vorgetragenen Überlegungen gelten im Grunde auch für die zweite Rechtsbehauptung zum Münchner Vertrag, der „Beteiligung“ der ČSR an seiner Verwirklichung. Wenn sich die ČSR nicht an der Realisierung des Diktats von München „beteiligt“ hätte, wäre der sofortige Krieg mit Deutschland unvermeidlich gewesen. Hitler hatte ihn einkalkuliert und die Wehrmacht ab 28. September 1938 in Kampfbereitschaft versetzt. Das war allen Beteiligten bewusst. Die Begleitumstände des Münchner Diktats ließen also keinen Zweifel daran, daß die ČSR dem Dritten Reich allein gegenüber stand, da Frankreich und Großbritannien ausdrücklich jeglichen militärischen Beistand verweigerten. Demgegenüber bekundete die Sowjetunion in einem Meinungsaustausch mit der ČSR ihre Bereitschaft zum militärischen Beistand, der aber das ausdrückliche Ersuchen der tschechoslowakischen Regierung voraussetzte. Diese Bitte erfolgte nicht. Den Mut, das Land allein gegen Deutschland zu verteidigen, brachte die tschechoslowakische Regierung nicht auf. Es soll hier aber auch erwähnt werden, daß die englische und französische Regierung nicht einmal bereit waren,

ihr Versprechen gegenüber der ČSR einzulösen, im Münchner Abkommen eine Sicherheitsgarantie für die „Rest-ČSR“ zu verankern. Dies lehnte Hitler strikt ab. Beide Mächte taten auch im März 1939 nichts, um die ČSR vor der Annexion zu schützen.

3. Im Münchner Diktat ging es keineswegs um das vorgegebene Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen. Hiervon ist im Abkommen selbst an keiner Stelle die Rede und die dort für Teilgebiete vorgesehene Volksabstimmung fand nicht statt.

Die Forderung der Sudetendeutschen nach Selbstbestimmung spielte zum Zeitpunkt des Münchner Komplotts keine Rolle mehr. Hitlers Vorgehen in der ČSR hatte mit dem Selbstbestimmungsrecht nichts gemein. Schon die Erwähnung dieses Rechts im Münchner Abkommen hätte seine Annexionspläne gestört. Die Sudetendeutschen wurden nach der Einverleibung in das Reich als „Deutsche zweiter Klasse“ behandelt, was sich auch in der Unterscheidung zwischen „Reichsdeutschen“ und „Volksdeutschen“ offenbarte.⁸⁹ Die Sudetendeutschen waren für Hitler nützlich, um in der Rüstungsindustrie zu arbeiten und als Soldaten in der Wehrmacht zu kämpfen. Wie zuvor bereits in Österreich besetzten die „importierten Reichsdeutschen“ bis auf wenige Ausnahmen alle leitenden Positionen im Anschlußgebiet und am 15. März 1939 auch im Protektorat Böhmen und Mähren.⁹⁰

Das Selbstbestimmungsrecht war zu dieser Zeit völkerrechtlich noch nicht verbindlich. Zwar hatten Lenin und Wilson 1917/1918 es als rechtspolitische Forderung erhoben, aber bis 1945 stellte es noch kein geltendes Völkerrechtsprinzip dar.⁹¹ Fiedler weist zu Recht darauf hin, daß unabhängig hiervon das Münchner Abkommen gerade nicht dem Selbstbestimmungsrecht entsprochen habe.⁹²

Schließlich muß bezweifelt werden, ob die Sudetendeutschen Träger und Subjekt des Völkerrechts sein konnten, da dieses bekanntlich nur Völkern zusteht. Im Sinne des Völkerrechts waren sie aber kein „Volk“, sondern „lediglich“ eine, wenn auch beträchtliche, nationale Minderheit in der ČSR. Sie konnten daher völker- und verfassungsrechtlich „nur“ den Status als nationale Minderheit geltend machen und z.B. volle Autonomie im Rahmen der Verfassung der ČSR für sich fordern. Die Parteien der Sudetendeutschen haben dies bekanntlich bis 1938 getan, obgleich die SdP dabei das Ziel verfolgte „Staat im Staate“ zu werden. Als die ČSR insbesondere unter außenpolitischem Druck (Großbritannien, Frankreich) bereit war, den

Sudetendeutschen diesen Status einzuräumen, war es leider schon zu spät, denn die SdP hatte ab 15. September 1938 die Forderung nach Autonomie ersetzt durch die Losung „Wir wollen heim ins Reich“, dem sie niemals angehört hatten.

4. Es bleibt noch der Hinweis auf den Nürnberger Prozeß. Das Münchner Abkommen wird *einerseits* vom britischen Anklagevertreter in der Aufzählung der von Hitler gebrochenen Verträge genannt.⁹³ *Andererseits* wird im Nürnberger Urteil auch gleichzeitig festgestellt: „Die ersten in der Anklageschrift erwähnten Angriffshandlungen bestehen in der Besetzung Österreichs und der Tschechoslowakei [...] Das Beweismaterial hat klar ergeben, daß dieser Angriffskrieg (gegen Polen) wie auch die Besetzung Österreichs und der Tschechoslowakei wohlüberlegt und eingehend vorbereitet war ...“⁹⁴

Die zwiespältige Haltung Großbritanniens im Nürnberger Prozeß ist damit zu erklären, daß es selbst Initiator des Münchner Abkommens war. Es war kaum zu erwarten, daß es sich vom Münchner Abkommen distanzieren würde. Bis zur Gegenwart fällt es der Regierung Ihrer Majestät schwer, einzugestehen, Partner eines völkerrechtswidrigen Vertrages gewesen zu sein. Daher verschloss sich auch die britische Regierung der bereits 1944 ausgesprochenen Bitte der tschechoslowakischen Exilregierung, die Nichtigkeit des Münchner Diktats von Anfang an zu bekunden. Sie vertrat auch nach 1945 unverändert den Standpunkt, daß das Abkommen von Beginn an ein gültiger Vertrag war, der erst mit dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht am 15. März 1939 verletzt wurde und damit seine Gültigkeit verlor.⁹⁵

Dagegen nahmen Frankreich und Italien eine klare Haltung ein. Das französische Nationalkomitee und die provisorische französische Regierung unter de Gaulle erklärten bereits 1942, daß sie das Münchner Abkommen und die in Durchführung desselben begangenen Akte als nichtig von Anfang an betrachten.⁹⁶ Den gleichen Standpunkt vertrat auch Italien als Vertragspartei von München unter de Gasperie.⁹⁷

Bleibt noch die offizielle Haltung des vierten Partners zum Münchner Diktat – des Deutschen Reiches bzw. dessen Nachfolger.

Die DDR, die sich völkerrechtlich als Nachfolgestaat des Dritten Reiches betrachtete, ging stets von der Nichtigkeit des Münchner Komplotts von Anfang an aus und hat diesen Standpunkt auch in bilateralen Verträgen mit der ČSSR bekundet.⁹⁸

Die BRD, die sich als identisch mit dem Deutschen Reich betrachtet⁹⁹, hielt bis 1970 an der Gültigkeit des Münchner Abkommens fest. Erst im Zusammenhang mit der neuen Ostpolitik der Regierung von Bundeskanzler Brandt wurde mit dem Abschluß des Prager Vertrages von 1973 ein wesentlicher Schritt zur Normalisierung der Beziehungen zur ?SSR getan. In der Präambel wird davon ausgegangen, „daß das Münchner Abkommen vom 29. September 1938 der Tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen wurde“.

Daraus wird in Artikel I die Schlußfolgerung gezogen, daß beide Seiten das Münchner Abkommen „im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig“ betrachten.¹⁰⁰ Während die ČSSR diese Aussage als Nichtigkeit von Anbeginn bewertete, ließ die BRD dies unter Berufung auf Artikel I *nur für die gegenseitigen Beziehungen beider Staaten gelten*. Trotz dieses offensichtlichen Mangels ist der Prager Vertrag von 1973 unter den damaligen Bedingungen als ein grundsätzlich positiver Schritt im Hinblick auf die Aufarbeitung der Vergangenheit bezüglich des Münchner Diktats zu werten.

Nach der Vereinigung beider deutscher Staaten und nahezu 20 Jahre nach Abschluß des Prager Vertrages hielten es die BRD und die ČSFR für geboten, ihre gegenseitigen Beziehungen neu zu gestalten. Hierbei hätte man doch nun in der immer noch strittigen Frage über die Nichtigkeit des Münchner Diktats von Anfang an endlich eine klare Aussage erwarten dürfen. Der Prager Vertrag von 1973 hatte hierzu bereits eine günstige Voraussetzung geschaffen. Mit dem neuen Vertrag hätte dieser Dissens nun endlich ausgeräumt und daraus die entsprechenden rechtlichen Folgerungen gezogen werden müssen. Diese Chance wurde leider vertan¹⁰¹, und die Meinungsverschiedenheiten bestehen fort. Das neue Abkommen bestätigt den Prager Vertrag von 1973 und ergänzt ihn lediglich durch die Aussage, „daß der tschechoslowakische Staat seit 1918 nie zu bestehen aufgehört hat“. So begrüßenswert diese Feststellung¹⁰² auf den ersten Blick auch erscheinen mag, läßt sie dennoch eine klare Aussage darüber vermissen, *in welchen Grenzen die ČSR seit 1918 nie aufgehört hat zu existieren*. Damit wird die Frage nach dem Zeitpunkt der Nichtigkeit des Münchner Abkommens erneut umgangen. Das ist bedauerlich, denn um die Anerkennung der geschichtlichen und rechtlichen Tatsache, daß das Münchner Diktat Ausgangspunkt und Grundlage der Annexion der ČSR durch das Dritte Reich gewesen

ist, wird man letzten Endes nicht umhinkommen. Von dieser Auffassung geht offensichtlich auch der Altbundeskanzler Helmut Schmidt aus, indem er formulierte, „daß das Münchner Abkommen, mit dem Hitler und Chamberlain 1938 nicht nur die Abtretung des sogenannten Sudetenlandes besiegelt hatten, für ungültig erklärt werden müßte“.¹⁰³

Die tschechoslowakische Seite war bestrebt, eine solche eindeutige Aussage zu erreichen. Für sie war die einvernehmliche Klärung dieses historischen Vorganges eine Frage ihrer Würde und von substantieller Bedeutung für eine echte Aussöhnung mit Deutschland.

Aus dem hier erörterten Mangel des Nachbarschaftsvertrages resultieren letztlich auch alle anderen noch nicht geregelten Fragen. Das betrifft insbesondere die Auffassung, daß im Falle einer Nichtigkeit des Münchner Abkommens ex tunc alle in der ČSR seit dem 1. Oktober 1938 bis zum 9. Mai 1945 nach deutschem Recht begründeten Rechtsverhältnisse (Staatsbürgerschaft, Eheschließungen, vermögensrechtliche Angelegenheiten usw.) gleichfalls automatisch nichtig wären, demzufolge die Sudetendeutschen Staatsbürger der ČSR geblieben wären und folglich auch ein Rückkehrrecht in ihre angestammte Heimat hätten.¹⁰⁴ Hierzu war im Prager Vertrag von 1973 in Artikel II lediglich die Aussage enthalten, daß er *nicht* die Rechtswirkungen für „natürliche oder juristische Personen aus dem in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 9. Mai 1945 angewendeten Recht“ berührt und auch „keine Rechtsgrundlage für materielle Ansprüche“ der ČSSR und ihrer Bürger begründet.¹⁰⁵

Insgesamt gesehen wäre ein neuer Vertrag nur dann sinnvoll gewesen, wenn man sich entschlossen hätte, die im Prager Vertrag offen gebliebenen Probleme zu lösen. Es lag doch im Ermessen beider Staaten, im Rahmen des neuen Vertrages oder in Zusatzabkommen die seit 1945 schwelenden Probleme einvernehmlich zu regeln.

Nahezu 50 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges wäre es in der Tat angebracht gewesen, endlich den Schlußstrich unter dieses unselige Kapitel deutsch-tschechoslowakischer Beziehungen zu ziehen. Damit blieb eine wesentliche Aufgabe des Vertrages ungelöst.

Politische und rechtliche Aspekte zur Aussiedlung der Sudetendeut-

schen

Fluchtbewegungen und Aussiedlungen sind im Ergebnis von Kriegen und innerstaatlichen bewaffneten Auseinandersetzungen leider eine weit verbreitete Erscheinung. Aussiedlungsprobleme größeren Ausmaßes stellten sich bereits nach dem Ersten Weltkrieg. Im Rahmen des Völkerbundsystems wurden im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen sowohl Minderheitenregelungen als auch Aussiedlungen ethnisch verfeindeter Bevölkerungsgruppen (z.B. zwischen Griechenland und der Türkei) vorgenommen.¹⁰⁶ Gegenwärtig sind in Europa Millionen Menschen von diesem Schicksal betroffen. Für die Bewertung solcher Vorgänge lassen sich jedoch keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Man muß stets die konkreten Ursachen erforschen, um zu einer vertretbaren politischen und rechtlichen Bewertung zu gelangen.

Die Rolle der Sudetendeutschen als nationale Minderheit in der ČSR bis 1938 wurde bereits im zweiten Abschnitt ausführlich behandelt. Daraus ist ersichtlich, daß insbesondere ab 1935 eine große Mehrheit der Sudetendeutschen dem Konfrontationskurs der Henlein-Partei folgte mit dem Ziel, die ČSR zu zerstückeln und den Anschluß an das Dritte Reich zu vollziehen. Ausdruck dafür ist das Wahlergebnis für die SdP von 1935.¹⁰⁷ Diese kollektive Illoyalität gegenüber ihrem Heimatstaat und die Haltung gegenüber den Tschechen vor und nach dem Anschluß (1938) konnte nicht folgenlos bleiben. Aus berechtigter Furcht vor den Deutschen verließen Hunderttausende Tschechen das „Anschlußgebiet“, ohne zu ahnen, daß die „Rest-Tschechei“ sechs Monate später ebenfalls okkupiert werden würde. Der Besatzungsterror der Deutschen richtete sich vor allem gegen die tschechischen Juden und gegen die Antifaschisten. Das Ghetto Theresienstadt und die Liquidierung des Dorfes Lidice waren lediglich die Spitze des Eisberges. Hitler plante die weitgehende Aussiedlung der Tschechen nach Osten, konnte dieses Vorhaben aber vor Kriegsende nicht verwirklichen, weil die tschechische Industrie und ihre Arbeitskräfte einen hohen Entwicklungsstand besaßen und daher für seine Rüstungs- und Kriegswirtschaft unverzichtbar waren.¹⁰⁸

Nach der Annexion der Sudetengebiete und der Errichtung des „Reichsprotectorats Böhmen und Mähren“ gebärdeten sich die meisten Sudetendeutschen gemeinsam mit den „importierten“ Reichsdeutschen den Tschechen gegenüber als Sieger. Einerseits begann bereits 1939 mittels zahlreicher

Maßnahmen die systematische „Germanisierung“. So wurde z.B. Deutsch als alleinige Amtssprache eingeführt.¹⁰⁹ Andererseits wurden Hunderttausende Tschechen zur Arbeit ins Reichsgebiet zwangsdeportiert¹¹⁰, folgten Massenterror und die „Endlösung“¹¹¹ der Judenfrage.

Dieses zwischen 1938 und 1945 ausgeübte Annexions- und Terrorregime der Deutschen ist letztlich die Grundlage dafür, daß sich in der Tschechoslowakei ein abgrundtiefer Haß „auf alles Deutsche“ entwickelte.¹¹² Während dieser Zeit wurden die entscheidenden Ursachen für die Aussiedlung der Deutschen aus der ČSR ab Mai 1945 geschaffen. Ein friedliches Miteinander von Tschechen und Deutschen und eine Anknüpfung an die Verhältnisse vor 1938 war nach den tragischen Ereignissen nicht mehr möglich. Die spätere Erkenntnis von einsichtigen Sudetendeutschen, von den Nazis mißbraucht worden zu sein¹¹³, vermochte am Tatbestand leider nichts mehr zu ändern. Entscheidend war und blieb das illoyale und teilweise verbrecherische Verhalten der Deutschen gegenüber der ČSR, gleichgültig ob Reichs- oder Sudetendeutsche.

Die Gesamtheit der Faktoren hatte zur Folge, daß die tschechische Exilregierung und auch die alliierten Siegermächte in der kollektiven Aussiedlung der Deutschen aus der ČSR (ebenso aus Polen und Ungarn) den einzig angemessenen und zuverlässigen Weg sahen, den vorwiegend ethnischen Konflikt zu lösen. Ein friedliches Zusammenleben von Polen und Deutschen bzw. Tschechen und Deutschen in den angestammten Gebieten schien weder zumutbar noch möglich zu sein. Man ging mit einer gewissen Berechtigung davon aus, daß in der Umsiedlung der Deutschen aus diesen Ländern nach Deutschland die sicherste Garantie besteht, neuen gewaltsamen Konflikten vorzubeugen.

Auf den Tagungen der drei Großmächte, vor allem auf der Potsdamer Konferenz, wurde über diese Problematik ein intensiver Meinungs austausch geführt. Es war der britische Regierungschef Churchill, der unter Hinweis auf die türkisch-griechische Aussiedlung nach dem Ersten Weltkrieg diese Methode gegenüber den Deutschen in Polen, der ČSR und Ungarn befürwortete.¹¹⁴ Der von Großbritannien vorgelegte Entwurf¹¹⁵ fand dann auch Eingang in das Potsdamer Abkommen unter der Bezeichnung „Geregelte Überführung der deutschen Bevölkerung“¹¹⁶. Die Alliierten anerkannten, daß diese Überführung „in organisierter und humaner Weise erfolgen soll“. Sie beauftragten den Alliierten Kontrollrat, im Kontakt mit den betroffenen Regierungen die erforderlichen Absprachen zu treffen. Der Kontroll-

rat beschloß im November 1945 den Umsiedlungsplan.¹¹⁷

Insgesamt kann also festgestellt werden: Die nach 1945 erfolgte Aussiedlung der Deutschen war eine politisch und völkerrechtliche Folge der faschistischen Annexionspolitik und Gewaltherrschaft. Im Urteil des Nürnberger Prozeßes von 1945 wurden die Handlungen der Nazis völkerrechtlich als Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit (vor allem als Völkermord) sowie als Kriegsverbrechen verurteilt.¹¹⁸ Die in der neueren Geschichte wohl einzigartigen und für unvorstellbar gehaltenen Verbrechen konnten nicht ohne weitreichende Folgen für Deutschland und das deutsche Volk bleiben. Sie mußten schwerwiegende Sanktionen der Antihitlerkoalition zur Folge haben. Als die wohl weitreichendste Sanktion der Antihitlerkoalition gegenüber Deutschland muß man die Gebietsabtrennungen im Osten und die Aussiedlung des überwiegenden Teils der Deutschen aus Polen, der ČSR und Ungarn bewerten.

Obwohl im Potsdamer Abkommen die organisierte und humanitäre Durchführung der Aussiedlung vorgesehen war, kam es zu unververtretbaren Ausschreitungen, zu brutalen Mißhandlungen, Tötungen sowie Plünderungen gegenüber der deutschen Zivilbevölkerung.¹¹⁹ Sie sind Ausdruck emotionaler willkürlicher Handlungen von tschechischer Seite, als Reaktion auf oftmals persönlich erlittene Leiden zu werten. So verständlich auch der Haß vieler Tschechen auf die Deutschen war, die staatlichen Organe der ČSR waren völkerrechtlich verpflichtet, diese unververtretbaren inhumanen Ausschreitungen gegenüber den deutschen Aussiedlern zu unterbinden. Hierin liegt ein gewisses Versagen der ČSR, das weder zu beschönigen noch zu rechtfertigen ist. Vom Standpunkt des Völkerrechts haben wir es hier mit einem völkerrechtlichen Delikt zu tun. Unter diesem Aspekt ist die neue Bewertung dieser Vorgänge und die offizielle Entschuldigung des tschechoslowakischen Staatspräsidenten Havel gegenüber den Deutschen für erlittenes Unrecht bei der Aussiedlung zu begrüßen. Demgegenüber bleibt es jedoch unverständlich, wenn in der Präambel des Nachbarschaftsvertrages von 1992 solche grundverschiedenen Sachverhalte wie völkerrechtliche Verbrechen am tschechoslowakischen Volk und völkerrechtliche Delikte während der Aussiedlung durch die Formulierung „Gewaltherrschaft, Krieg und Vertreibung“ auf eine Stufe gestellt werden. Mit dem Terminus „Vertreibung“¹²⁰ wird die 1945 international als erforderlich erachtete Aussiedlung der Sudetendeutschen mit dem Stigma des grundsätzlich Unrechtmäßigen und letztlich - gewollt oder ungewollt - den Ver-

brechen der Faschisten in der ČSR völkerrechtlich gleichgestellt. Hier werden offensichtlich Ursache und Wirkung umgekehrt. Daher ist zu fragen, warum man nicht den in den Abkommen der Alliierten von 1945 verwendeten Begriff „Aussiedlung“ in die Präambel des Nachbarschaftsvertrages übernommen und diesen Vorgang, einschließlich der dabei begangenen Menschenrechtsverletzungen, qualitativ von der Gewaltherrschaft und dem Aggressionskrieg des Dritten Reiches abgegrenzt hat.

Zu welchen Konsequenzen diese unvertretbare Gleichsetzung schließlich führt, wird in dem von Felix Ermacora erstatteten Rechtsgutachten „Die sudetendeutschen Fragen“ deutlich. Ermacora qualifiziert hier die Aussiedlung der Sudetendeutschen als „Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts“ und als „Völkermord“. Nach Ermacora wird angeblich das Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen sowohl im Prager Vertrag von 1973 als auch im Nachbarschaftsvertrag von 1992 mißachtet.¹²¹ Durch den Prager Vertrag von 1973 und den deutschen Einigungsvertrag sei leider der territoriale Aspekt des Selbstbestimmungsrechts der Sudetendeutschen verloren gegangen, so daß sich die Forderung nach Selbstbestimmung *nur* noch auf „das Recht auf Heimat“ beziehen könnte.¹²² Im Widerspruch hierzu läßt Ermacora gleichzeitig gelten, daß die bayrische Staatsregierung „die sudetendeutsche Volksgruppe als einen Stamm unter den Volksstämmen Bayerns“ betrachtet und die Schirmherrschaft über die Sudetendeutschen ausübt.¹²³

Diese Doppelkonstruktion zum angeblichen Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen ist kaum nachvollziehbar. Es wurde bereits an anderer Stelle dieser Arbeit betont, daß die Sudetendeutschen kein Volk im Sinne des Völkerrechts sind, sondern bis 1945 eine nationale Minderheit in der ČSR waren (trotz Okkupation und Annexion) und daher auch kein Subjekt des Völkerrechts sein konnten. Um den Forderungen der Sudetendeutschen nach Rückkehr in ihre frühere Heimat und auf Rückgabe bzw. Entschädigung ihres Eigentums einen *unverzichtbaren und nichtverjährbaren Rechtscharakter* zu verleihen, verbindet Ermacora seine These von der Selbstbestimmung mit der Behauptung, „die Vertreibung der Sudetendeutschen ist Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die nicht verjährt sind“.¹²⁴ Er beruft sich hierbei ausdrücklich auf die Völkermord-Konvention von 1948.¹²⁵ Offenbar glaubt Ermacora, nur so den Forderungen der Sudetendeutschen auf Heimat-, Rückkehr-, Wohnsitz- und Eigentums- bzw. Entschädigungsrecht eine unanfechtbare Grundlage zu verschaffen.

Er faßt seinen „Forderungskatalog“ in 10 Punkten zusammen, in denen es u.a. heißt:

„1. Die Vertreibung ist als ein unverjährender Akt des Völkermordes zu werten. Null- und Nichtigkeitserklärung der Vertreibung ist ein moralisches Gebot.

2. >Das Recht auf Heimat< ist kein territorialer staatlicher Anspruch, sondern ein individuelles und kollektives Recht auf Ausübung der Selbstbestimmung mit den Forderungen nach

- Einreisefreiheit
- Wohnsitzfreiheit
- Freizügigkeit des Vermögens.

3. Die Ermöglichung eines erleichterten Staatsbürgerschaftserwerbs ist anzustreben.

[...]

6. Die Enteignungsdekrete von 1945 sind aufzuheben. Die Totalkonfiskation von beweglichen und unbeweglichen Gütern im Zuge der Vertreibung teilt ihren Charakter als Völkermord und ist [...] zu widerrufen und wiedergutzumachen“¹²⁶.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand des Autors hat sich noch kein Völkerrechtler eine solche Argumentationsweise zu eigen gemacht.¹²⁷

Ermacora ignoriert nicht nur die bekannten historischen Tatsachen zwischen 1938 und 1945, sondern bewertet die Probleme der Aussiedlung an Hand völkerrechtlicher Verträge, die erst Jahre danach in Kraft getreten sind und allein schon wegen des Verbots ihrer rückwirkenden Anwendung fragwürdig sind.¹²⁸

Die Sudetendeutschen hatten sich 1938 ohnehin für „heim ins Reich“ entschieden, von daher gesehen entbehrte ihre Aussiedlung aus der ČSR nicht einer gewissen Logik. Mit Völkermord hat das jedenfalls nichts gemein; denn nach Artikel II der Völkermordkonvention handelt es sich hierbei um eine Handlung, die „in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“¹²⁹.

Dieser Tatbestand trifft zweifellos auf die Ausrottung der Juden und auch gegenüber den Polen durch das Dritte Reich zu. Bei der Aussiedlung der Deutschen aus den genannten Ländern ging es dagegen jedoch letztlich um die Sicherung und Wahrung des Lebens der Betroffenen, nicht aber um ihre physische Vernichtung. Dabei soll keineswegs verschwiegen werden,

daß dieser Vorgang für den Einzelnen mit schweren Nachteilen und persönlichen Opfern und Leiden verbunden war. Daher muß es Verwunderung auslösen, wenn ein so renommierter Völkerrechtler wie Ermacora die Aussiedlung schlechthin als Völkermord charakterisiert und sie so mit den Verbrechen der Nazis gleichsetzt. Ebenso befremdlich ist, daß er es nicht einmal für naheliegend betrachtet, die Aussiedlung und Enteignung der Deutschen unter dem Gesichtspunkt der völkerrechtlichen Wiedergutmachung und Sanktion für die Verbrechen des Dritten Reiches zu erörtern. Angesichts dieser von Ermacora vertretenen Auffassungen ist es nur allzu verständlich, wenn in der ČSFR und auch anderenorts Kritik an der Präambel des Nachbarschaftsvertrages laut wurde, weil damit mehr als 50 Jahre nach den schmerzlichen Ereignissen von 1938/1939 die Aussiedlung nun erneut thematisiert und sogar als Völkermord bezeichnet wird. Hierdurch werden lediglich alte Feindschaften und gegenseitiges Mißtrauen zwischen beiden Völkern neu belebt und vor allem unerfüllbare Hoffnungen geweckt. Als Konsequenz der Uneinigkeit beider Seiten über den Zeitpunkt der Nichtigkeit des Münchner Diktats bleiben auch die damit verbundenen Rechtsfolgen teilweise ungelöst. Hierbei geht es im Kern um Staatsbürgerschaftsfragen, Rückkehrmöglichkeiten und insbesondere um Vermögensansprüche von Sudetendeutschen in der Tschechischen Republik. Im Briefwechsel zum Vertrag wird hierzu lapidar festgestellt: „Dieser Vertrag befaßt sich nicht mit Vermögensfragen“¹³⁰. Die Forderungen der Sudetendeutschen nach Vermögensrückgabe und Rechtsansprüche sind damit nicht vom Tisch, sie sind „offengehalten“.¹³¹ Der in der Präambel verwandte Begriff „Vertreibung“ ist dazu geeignet, „Ansprüche“ auf Rückkehr und auf Rückgabe des von der ČSR zwischen 1945 und 1948 enteigneten Vermögens der Sudetendeutschen zu begünstigen. So haben auch bereits Sudetendeutsche schriftlich ihre früheren Immobilien gegenüber den tschechischen Eigentümern und Behörden geltend gemacht.¹³²

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Deutschen vor 1938 eine bedeutende Stellung in der Wirtschaft der ČSR einnahmen. Ihre Begünstigung zur Zeit der Habsburger Monarchie hatte zur Folge, daß sich 1918 etwa vier Fünftel der Industrie und des Handwerks in deutschem Besitz befanden. Im Jahre 1934 waren noch rund 34 % der Industrie in deutscher Hand.¹³³ Erst unter Berücksichtigung dieses Hintergrundes wird das Ausmaß der sudetendeutschen Rückgabe- und Vermögensansprüche erkennbar. Hinzu kommt, daß die Art und Weise, wie VW und Siemens 1991/1992 Filetstücke der tschechischen Industrie erwarben und andere auslän-

dische Bewerber verdrängen, Befürchtungen gegenüber einer „neuen Germanisierung“ aufkommen lassen.¹³⁴ Wenngleich derartige Besorgnisse übertrieben sind, so wird man dennoch einer gewissen Sensibilität in der Tschechischen Republik mit Verständnis begegnen müssen. Diese Sorge wird noch verstärkt, wenn unter Bezugnahme auf Artikel 10 des Vertrages im beigefügten Briefwechsel die Möglichkeit eröffnet wird, daß in wachsendem Maße „sich auch Bürger der Bundesrepublik Deutschland in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik niederlassen können“¹³⁵. Wenn die Tschechische Republik Mitglied der EG werden sollte und damit auch das Gemeinschaftsrecht gilt, dürfte das ohnehin selbstverständlich sein und im Interesse der Wirtschaft des Landes liegen. Die Hervorhebung im Briefwechsel liest sich aber wie eine Konzession bzw. Offerte vor allem an die Sudetendeutschen. Daher erweckt der Briefwechsel insgesamt den Eindruck, als ob er dazu bestimmt ist, der bayrischen CSU und den Sudetenverbänden die Zustimmung zum Vertrag „zu erleichtern“.¹³⁶ Die Sudetendeutschen wurden nach 1945 in die vier Besatzungszonen ausgesiedelt, als deutsche Staatsangehörige behandelt und nach der Gründung beider deutscher Staaten deren gleichberechtigte Bürger. Sie wurden ebenso wie andere Flüchtlinge aus dem Osten voll integriert. An den Aufbauleistungen sowohl in der DDR als auch in der BRD haben sie einen wesentlichen Anteil. In der BRD waren sie am Lastenausgleich für den Verlust ihres Vermögens beteiligt und somit jenen Millionen Deutschen gleichgestellt, die während des Krieges durch Bombardierung und andere Kriegshandlungen Hab und Gut ganz oder teilweise verloren hatten. Diesen Charakter der Wiedergutmachung für Enteignungen der Deutschen in der ČSR läßt Ermacora nicht gelten. Er betrachtet den Lastenausgleich als völlig unzureichend¹³⁷ und fordert für die Sudetendeutschen eine Restitution des Eigentums, das er insgesamt als „sudetendeutsches Vermögen“ bezeichnet, bestehend aus dem „Volks- und Individualvermögen“.¹³⁸ Da dieser Vermögensentzug nach seiner Auffassung untrennbar mit dem Völkermord an den Sudetendeutschen verbunden sei, unterliege die Rückgabepflicht auch der Nichtverjährbarkeit.¹³⁹ Eine Gegenaufrechnung der ČSFR für die während der Naziokkupation erlittenen Schäden läßt er nicht gelten, da die Sudetendeutschen daran unschuldig seien¹⁴⁰ und folglich die Wiedergutmachung Sache des Deutschen Reiches sei. Es ist dies eine seltsame Art der Geschichts-aufarbeitung im „völkerrechtlichen Gewande“. Mit Argwohn ist auch der ständig erhobenen Forderung nach Wiedererlan-

gung der tschechischen Staatsbürgerschaft zu begegnen. Nach dem Erwerb der deutschen und dem gleichzeitigen Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft im Oktober 1938 sind die Sudetendeutschen Staatsbürger Deutschlands. Für die nach 1945 in der ČSR verbliebenen Deutschen hat die ČSR bestimmte Voraussetzungen zum Wiedererwerb der tschechischen Staatsbürgerschaft erhoben: Für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Sudetendeutschen (Staatsbürger der BRD) richtet sich der Erwerb der tschechischen Staatsbürgerschaft nach den in der Tschechischen Republik üblichen Rechtsvorschriften für Ausländer.

Bezüglich der im Zeitraum von 1938 bis 1945 in der ČSR zwischen Deutschen begründeten Rechtsverhältnisse nach deutschem Recht (Eheschließungen, zivilrechtliche Verträge usw.) dürften sich wohl kaum unlösbare Probleme ergeben. Noch vorhandene Schwierigkeiten können nur im beiderseitigen Einvernehmen im Rahmen des Rechtshilfeabkommens oder in speziellen Vereinbarungen geregelt werden.

¹ Alle Dokumente der Konferenz sind in „Die Potsdamer (Berliner) Konferenz 1945“, Bd. 6, Moskau/Berlin 1986, enthalten.)

² Bundesgesetzblatt: Jahrgang 1991. Teil II. S. 1329-1330.

³ Bundesgesetzblatt: Jahrgang 1991. Teil II. S. 1315-1327.

⁴ Bundesgesetzblatt: Jahrgang 1991. Teil II. S.1314 und 1328. – Siehe hierzu auch Otto Kimminich: Die abschließende Regelung mit Polen. In: Zeitschrift für Politik 38(1991)4. S. 361ff.

⁵ Siehe den Wortlaut des Vertrages in: Internationale Studien. Leipziger Hefte zur Friedensforschung (1991) 10. S. 89ff.

⁶ Siehe Polen. Ein geschichtliches Panorama. Warszawa 1983. S. 91ff.- Atlas zur Geschichte. Bd. 1. Gotha, Leipzig 1973. S. 79-83.- Ingrid Mittenzwei: Friedrich II. von Preußen. Berlin 1979. S. 167ff.

⁷ Siehe die Artikel 13-18 des Tilsiter Friedensabkommens zwischen Frankreich und Preußen vom 7. Juli 1807. In: Deutsche Friedensverträge aus vier Jahrhunderten. Berlin 1962. S. 58ff. (Taschenbuch Geschichte. Bd. 25).

⁸ Siehe den Text der Bundesakte in: Staatsverfassungen. Hrsg. von Gustav Franz. München 1950. S. 119ff.- Siehe auch den Entwurf von Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden. Leipzig 1984. S. 7ff.

⁹ Siehe den Wortlaut des Versailler Vertrages in: Deutsche Liga für den Völkerbund (Hrsg. :) Die Friedensforderungen der Entente. 3. Aufl. Berlin 1919. S. 51ff. –Zum Gebietsstand Polens siehe auch dtv-Atlas zur Weltgeschichte. Bd. 2. München 1991. S. 432ff.

¹⁰ Zitiert nach „Die Zeit“. Hamburg. Nr. 16 vom 10. April 1992. S. 60.- Siehe auch „Der Spiegel“. Hamburg. Nr. 48 vom 9. November 1980. S. 210.

¹¹ Verfassungen deutscher Länder und Staaten. Berlin 1989. S. 227.- In Artikel 61 Absatz 2 wurde der „Anschluß Österreichs“ bereits als selbstverständlich vorausgesetzt, wenn es dort heißt: „Deutsch-österreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutsch-österreichs beratende Stimme.“ (Ebenda S. 236).- Demgegenüber sah der Versailler Vertrag ein Anschlußverbot Österreichs an Deutschland vor. Deutschland wurde gemäß Artikel 80 des Vertrages verpflichtet, die Unabhängigkeit Österreichs anzuerkennen. Eine analoge Bestimmung enthielt auch der Friedensvertrag mit Österreich von St. Germain (1919) in Artikel 88.

¹² Siehe hierzu Gerhard Hass: Der Hitler-Stalin-Pakt. Berlin 1989. S. 63ff. und 199ff. (Wortlaut des Geheimen Zusatzprotokolls).- Lew Besymenski: Niemand kann uns überführen. In: „Der Spiegel“. Hamburg. Nr. 3 vom 14. Januar 1991. S. 104ff.

¹³ Siehe Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung. Berlin 1980. S. 228.- Siehe auch Lech Janicki: The Final Confirmation of the Oder-Lusatian Neisse Frontier. In: Polish Western Affairs. Poznan 33(1992)1. S. 93ff.

¹⁴ Das Potsdamer Abkommen. S. 265/266.- Vor dem Kriege wohnten in den deutschen Ostgebieten ca. 8,8 Millionen Einwohner, darunter etwa 440 000 polnischer Abstammung. Die Mehrzahl der Deutschen wurde von der Wehrmacht und anderen Behörden zwangsevakuert oder floh vor der heranrückenden Roten Armee (siehe hierzu auch Jürgen Thorwald: Die große Flucht. München, Zürich 1979. S. 180ff.). Im Jahre 1946 lebten noch etwa 2,08 Millionen Deutsche in den Ost-

gebieten, von denen die meisten bis 1950 ausgesiedelt wurden. (Siehe hierzu im einzelnen Wladislaw Czaplinski: Die Rechtslage der deutschen Minderheit in Polen im Lichte des allgemeinen Völkerrechts. In: Das Verhältnis des vereinigten Deutschlands zu den osteuropäischen Nachbarn – zu den völkerrechtlichen, politikwissenschaftlichen und historischen Aspekten der neuen Situation. Bochum 1993. S. 195ff. (Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum humanitären Völkerrecht. Bd. 21).

¹⁵ So auch Willy Brandt: Erinnerungen. Frankfurt am Main 1989. S. 159 und S. 211ff.; ebenso Helmut Schmidt: Die Deutschen und ihre Nachbarn. Berlin 1990. S. 487ff.

¹⁶ Siehe Polen. Ein geschichtliches Panorama. Warszawa 1983. S. 169/170.

¹⁷ Siehe zum Beispiel G. Gornig: Der Zwei-plus-Vier-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung grenzbezogener Regelungen. In: Recht in Ost und West (1991)4. S. 97ff.- Alfred Verdross/Bruno Simma/Rudolf Geiger: Territoriale Souveränität und Gebietshoheit. Zur völkerrechtlichen Lage der Oder-Neiße-Gebiete. Bonn 1990. S. 15ff. und 39ff.- In einer 1985 im Archiv des Völkerrechts (23(1985)1/2) veröffentlichten Abhandlung vertrat zum Beispiel Dieter Blumenwitz folgende, auch von der CDU/CSU vertretene, These: „Mit dem Begriff >Deutschland in den Grenzen vom 31. Dezember 1937< wurde eine Formulierung gewählt, die in ihrem Ansatz das mögliche Resultat eines Friedensvertrages vorwegnimmt.“ (Ebenda. S. 3).

¹⁸ Siehe dazu Christoph Schreuer: Status prawny polskiej zachodniej [Der Rechtsstatus der polnischen Westgrenze]. In: Przegląd Zachodni Poznan (1991)3. S. 111ff.- Nach Meinung dieses Autors habe der Grenzvertrag vom 14. November 1990 einzig und allein den mindestens seit dem Inkrafttreten im Jahre 1972 der Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit Polen und der UdSSR aus dem Jahre 1970 bestehenden Rechtsstatus dieser Grenze bestätigt (siehe ebenda S. 126).

¹⁹ Krystof Skubiszewski: Zachodnia granica Polski w swietle traktatow [Die Westgrenze Polens im Lichte der Verträge]. Poznan 1975. S. 188ff. und S. 325ff.

²⁰ Siehe hierzu Otto Kimminich: Rechtsprobleme der polyethnischen Staatsorganisation. Mainz 1985. S. 57ff.

²¹ Die Krim (Jalta) Konferenz 1945. Dokumentensammlung. B. 4. Moskau 1984. S. 106. – Die Potsdamer (Berliner) Konferenz 1945. Dokumentensammlung. Bd. 6. Moskau, Berlin 1986. S. 161-170.

²² Ebenda S. 313.

²³ Ebenda S. 413.

²⁴ Siehe den Wortlaut des Beschlußes in: Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung. Berlin 1980. S. 265/266.

²⁵ Franz Maßfeller: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Frankfurt am Main 1955. S. 395ff.

²⁶ Siehe ausführlich hierzu Wladislaw Czaplinski: The Polish-German Treaty of June 17, 1991. In: Polish Western Affairs 33(1992)1. S. 119ff.

²⁷ Siehe Lech Janicki: Die Problematik des „Deutschen“ im Verfassungsrechtssystem der Bundes-

republik Deutschland und ihre historischen Antezedenzen. In: Polnische Weststudien. Poznan (1988)2. S. 2299ff. und 329ff.

²⁸ Dieter Blumenwitz: Das Offenhalten der Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen. Bonn. 1992.S. 67ff. – Siehe auch Sigrud Krülle: Eigentumsfragen im Zusammenhang mit dem umfassenden deutsch-polnischen Vertrag. In: Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa. Hrsg. von Dieter Blumenwitz und Hans von Mangoldt. Köln 1991. S. 77ff. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht. Bd. 10).

²⁹ Siehe ausführlicher Wladislaw Czaplinski: Vermögensrechtliche Probleme in den Beziehungen VRP – BRD. In: Polnische Weststudien. Poznan (1988)1. S. 95ff.

³⁰ Siehe Handbuch des Besatzungsrechts. Tübingen 1956. S. 8 und 31ff.

³¹ Siehe hierzu Konrad Breitenborn: Im Dienste Bismarcks. Die politische Karriere des Grafen Otto zu Stollberg-Wernigerode. Berlin 1984. S. 216ff.

³² Der relevante Absatz 1 des Artikel 116 lautet: „(Begriff <Deutscher>; Wiedereinbürgerung) (1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

³³ Siehe hierzu Lech Janicki: Die Problematik des „Deutschen“ im Verfassungsrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und ihre historischen Antezedenzen. In: Polnische Weststudien. Poznan (1988)2. S. 299ff.

³⁴ Siehe hierzu die Aussage des polnischen Außenministers Krystof Skubiszewski in „die tageszeitung“. Berlin vom 2. Mai 1991.

³⁵ Siehe vor allem Hans von Mangoldt: Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit und Inländerstellung. Bereitschaftsstatus oder realisierte Brüderlichkeit. In: Zur Rechtslage Deutschlands – innerstaatlich und international. München 1990. S. 41; Die Staatsangehörigkeitsfragen in bezug auf die Deutschen in der Republik Polen. In: Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa. Hrsg. von Dieter Blumenwitz und Hans von Mangoldt. Köln 1991. S. 61ff. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht. Bd. 10).- Andreas Zimmermann: Rechtliche Möglichkeiten von Zuzugsbeschränkungen für Aussiedler. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (1991)2. S. 88ff. – Helmut Rittstieg: Doppelte Staatsangehörigkeit im Völkerrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift (1990)22. S. 1401ff. – Albert Bleckmann: Anwartschaft auf die deutsche Staatsangehörigkeit? In: Neue Juristische Wochenschrift (1990)22. S. 1397ff.

³⁶ Stenographische Berichte des Deutschen Bundesrates. Plenarprotokoll der 636. Sitzung, 8. November 1991. S. 479.

³⁷ Siehe Andreas Zimmermann: Rechtliche Möglichkeiten von Zuzugsbeschränkungen für Aussiedler. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (1991)2. S. 88ff.

³⁸ Siehe Wir wollen Anschluß. In: „Der Spiegel“. Hamburg. Nr. 24 vom 18. Juni 1991. S. 172ff. –

„Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 18. Juni 1991. S. 3.

³⁹ Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1992. Teil II. S. 462ff.- Alle weiteren Angaben zum Vertrag beziehen sich auf diese Quelle .-...- Auch nach dem Zerfall der CSFR am 1. Januar 1993 in zwei selbständige Nachfolgestaaten (Tschechische und Slowakische Republik) gilt der Vertrag zwischen Deutschland und diesen beiden Staaten jeweils unabhängig voneinander fort. Siehe hierzu auch die Anerkennungsschreiben des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker. In: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (im folgenden: Bulletin) Nr. 2 vom 8. Februar 1993. S. 1.

⁴⁰ Bulletin Nr. 24 vom 4. März 1992. S. 239.

⁴¹ Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1992. Teil II. S.472.

⁴² So Bundeskanzler Kohl. In: Bulletin Nr. 24 vom 4. März 1992. S. 244.

⁴³ Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1991. Teil II. S.798ff.- Nach dem Zerfall der Sowjetunion führt Rußland den Vertrag fort.

⁴⁴ Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1991. Teil II. S. 1315ff. und 1328ff.

⁴⁵ Siehe hierzu Walter Poeggel: Deutsch-polnische Nachbarschaft. Leipzig 1993. (Texte zur politischen Bildung. Heft 6).

⁴⁶ Felix Ermacora: Die sudetendeutschen Fragen. Rechtsgutachten (im folgenden: Felix Ermacora: Rechtsgutachten). München 1992.

⁴⁷ Ebenda. S. 11.

⁴⁸ Ebenda. S. 12ff.

⁴⁹ Ebenda. S. 12/13. – Siehe hierzu auch die kritische Rezension von Christian Tomuschat: Sude-tendeutsche Fragen. In: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 5. Mai 1992. S. 11.

⁵⁰ Siehe „Die Zeit“ vom 24. Januar 1992. – „Der Spiegel“ (1992)5. S. 88ff.- „Neues Deutschland“ vom 26. Februar 1992.

⁵¹ Siehe hierzu: Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Die Sudetenfrage (im folgenden: Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage). München 1988. S. 102ff.

⁵² Siehe Handbuch der Verträge 1871 bis 1964 (im folgenden: Handbuch). Berlin 1968. 203ff. – Siehe auch Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage. 128ff.

⁵³ Siehe Gerhart Hass: Münchner Diktat 1938 (im folgenden Gerhart Hass: Münchner Diktat). Berlin 1988. S. 9ff.

⁵⁴ Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage. S. 136ff.

⁵⁵ Siehe hierzu Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 15.

⁵⁶ Zitiert nach: Der Nürnberger Prozeß (im folgenden: Nürnberger Prozeß). Bd. I. Berlin 1957. S. 125.

⁵⁷ Siehe hierzu die schriftlich vorliegenden Telefonate zwischen Göring und Seyß-Inquart. In: Nürnberger Prozeß. Bd. II. S. 111ff., insbes. S. 118. – Bereits 1928 wies der damalige französische Außenminister Briand darauf hin, daß der Anschluß Österreichs Krieg bedeuten würde.

⁵⁸ Siehe Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 34ff.

⁵⁹ Ebenda. S. 224.

⁶⁰ Siehe Nürnberger Prozeß. Bd. II. S. 120ff.

⁶¹ Ebenda.

⁶² Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 136ff und S. 162ff. – Die Denkschrift Runciman siehe in: Dokumente und Materialien aus der Vorgeschichte des Zweiten Weltkrieges (im folgenden: Dokumente). Moskau 1948. Bd. I. S. 205-215.

⁶³ Zum Wortlaut der Vorschläge: Siehe ebenda. S. 183ff.

⁶⁴ Ebenda. S. 199.

⁶⁵ Ebenda. S. 201.

⁶⁶ Zur Entstehungsgeschichte des Münchner Diktats siehe u.a. Gerhart Hass: Münchner Diktat 1938. Berlin 1988. – Stanislav Biman/Roman Cilek: Der Fall Grün und das Münchner Abkommen. Dokumentarbericht. Berlin 1983. – Europa unter dem Hakenkreuz. Österreich/Tschechoslowakei (im folgenden: Europa unter dem Hakenkreuz). Berlin 1988. – Der Nürnberger Prozeß (Dokumente). Berlin 1957. Bd. II. S. 120 – 143.- Radomir Luza: The transfer of the Sudeten Germans. New York 1964. S. 110ff. – Wenzel Jaksch: Europas Weg nach Potsdam. Stuttgart 1958. S. 300ff.- Allan Bullock: Hitler und Stalin. Parallele Leben. Berlin 1991. S. 736ff. und S. 768ff.

⁶⁷ Dokumente. S. 230.

⁶⁸ Karl-Heinz Janßen: Frieden um den Preis der Schande. In: „Die Zeit“ vom 16. September 1988. S. 45/46.- Siehe auch Auszüge aus dem Tagebuch von Joseph Goebbels über die Zerschlagung der CSR. In: „Der Spiegel“. (1992)29. S. 112ff.

⁶⁹ Den Wortlaut des Münchner Diktats siehe: Walter Poeggel: Für gute Nachbarschaft zwischen BRD und ČSFR. (Texte zur politischen Bildung. Heft 17). Leipzig 1994. S. 39/40.

⁷⁰ Europa unter dem Hakenkreuz. S. 91.

⁷¹ So auch Helmut Schmidt: Die Deutschen und ihre Nachbarn (im folgenden Helmut Schmidt: Die Deutschen und ihre Nachbarn). Berlin 1990. S. 527.

⁷² Siehe hierzu u.a.: Jaroslav Zourek: Das Münchner Abkommen im Lichte des internationalen Rechts (im folgenden: Jaroslav Zourek: Münchner Abkommen). In: Die Hintergründe des Münch-

ner Abkommens von 1938. Berlin 1959. S. 131ff.

⁷³ Siehe auch die Artikel 34 und 35 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969. In: Völkerrechtliche Verträge (im folgenden: Verträge). 5. Aufl. Nordlingen 1991. S. 128. — Es sei an dieser Stelle angemerkt, daß in den Völkerrechtslehrbüchern der BRD das Münchner Diktat nur selten behandelt und bewertet wird. Als eine positive Ausnahme sei genannt Wilhelm Wengler: Lehrbuch Völkerrecht. Bd. I. Berlin 1964. S. 574.

⁷⁴ Siehe Verträge. S. 395ff.

⁷⁵ Siehe Satzung des Völkerbundes in: Hermann Weber: Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen. UN-Texte. Bonn 1987. S. 151ff.

⁷⁶ Siehe Handbuch der Verträge. S. 274ff.- Siehe auch Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 48.

⁷⁷ Siehe den Wortlaut des Abkommens in: Edith Oeser: Der internationale Streit. Berlin 1987. S. 103ff.

⁷⁸ Die Friedensforderungen der Entente. 3. Aufl. Berlin 1919. S. 49.

⁷⁹ Siehe Dokumente. S. 201.- Die ČSR hatte ausdrücklich um die Anwendung des Schiedsvertrages ersucht (siehe Note der ČSR. Ebenda).

⁸⁰ Es sei hier lediglich auf folgende Quellen hingewiesen: Hubert Armbruster/Friedrich Klein/Fritz Münch/Theodor Veiter: Zur Rechtsstellung des Münchner Abkommens von 1938 (im folgenden: Rechtsstellung Münchner Abkommen). In: Deutscher Ostdienst (DOD). (1966)7. — Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage. (Es sei hier angemerkt, daß Raschhofer seit 1937 eine Professur an der deutschen Universität in Prag innehatte und Berater Franks war).- Felix Ermacora: Rechtsgutachten.- Dieter Blumenwitz: Die territorialen Folgen des Zweiten Weltkrieges für Deutschland (im folgenden: Dieter Blumenwitz: Territoriale Folgen). In: Archiv des Völkerrechts. Tübingen 23(1985)1-2. S. 10ff. (und die dort angeführte Literatur).- Wilfried Fiedler: Münchner Abkommen und Prager Vertrag. Verträge der Vergangenheit – Verträge der Zukunft? (im folgenden: Wilfried Fiedler: Verträge). In: Die sudetendeutsche Frage 1985. München 1986. S. 37ff. und dort verzeichnete Quellen.

⁸¹ So Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht. München 1983 S. 458.- Siehe Rechtsstellung Münchner Abkommen. S. 10.- Dieter Blumenwitz: Territoriale Folgen. S. 10ff.

⁸² Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage. S. 189.

⁸³ Siehe ebenda. S. 186ff.

⁸⁴ Siehe ebenda. S. 190ff.

⁸⁵ Einen solchen Vergleich stellt auch J. W. Brügel an. Zur Problematik des Münchner Abkommens. In: Osteuropa (1971)11. S. 880ff.

⁸⁶ Siehe hierzu Jaroslav Zourek: Münchner Abkommen. S. 140ff.

⁸⁷ Art. 46 der Wiener Vertragsrechtskonvention. In: Verträge. S. 132.

⁸⁸ Ebenda. S. 128.

⁸⁹ Siehe hierzu auch Alena Wagnerová: Die Mühen des Dialogs (im folgenden Alena Wagnerová: Dialog). In: Blätter für deutsche und internationale Politik (1992)4. S. 393ff.

⁹⁰ Siehe ebenda. – Dieser Vorgang wiederholte sich, wenn auch unter anderen historischen Bedingungen, gegenüber der DDR nach deren Beitritt zur BRD. Bis auf wenige Ausnahmen wurden alle leitenden Positionen von Bürgern der Alt-BRD besetzt.

⁹¹ Statt vieler siehe Wilfried Fiedler: Verträge. S. 50ff.

⁹² Siehe ebenda. S. 53.

⁹³ Siehe hierzu Jaroslav Zourek: Münchner Abkommen. S. 146ff.- Siehe auch Nürnberger Prozeß. S. 147ff.

⁹⁴ Nürnberger Prozeß. S. 137.

⁹⁵ Siehe Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage. S. 248 und S. 250.

⁹⁶ Siehe ebenda.

⁹⁷ Siehe Rudolf Hilf: Die tschechoslowakische Forderung auf eine Ungültigkeit des Münchner Abkommens ab initio. In: Osteuropa. (1970)12. S. 839ff.

⁹⁸ Siehe hierzu Helmut Königer: Die Stellung der beiden deutschen Staaten zum Münchner Abkommen von 1938. In: Deutsche Außenpolitik (1968)9. S. 1050ff.

⁹⁹ Statt vieler siehe Dieter Blumenwitz: Territoriale Folgen. S. 2ff. und Anmerkung 79.

¹⁰⁰ Siehe den Wortlaut des Vertrages in: Walter Poeggel: Für gute Nachbarschaft zwischen BRD und ČSFR. (Texte zur politischen Bildung. Heft 17). Leipzig 1994. S. 40.

¹⁰¹ Siehe auch Markus Ziener: Angst vor der Courage. In: „Handelsblatt“ vom 27. Februar 1992.

¹⁰² Auf die Kritik nationalistischer Kreise in der Slowakei an dieser Formulierung kann hier nicht eingegangen werden.

¹⁰³ Helmut Schmidt: Die Deutschen und ihre Nachbarn. S. 527.

¹⁰⁴ So z. B. die in Anmerkung 79 angeführten Gutachten.

¹⁰⁵ Siehe Walter Poeggel: Für gute Nachbarschaft zwischen BRD und ČSFR. (Texte zur politischen Bildung. Heft 17). Leipzig 1994. S. 40f.

¹⁰⁶ Siehe hierzu Otto Kimminich: Rechtsprobleme der polyethnischen Staatsorganisation. Mainz 1985. S. 57ff.; Die abschließende Regelung mit Polen. In: Zeitschrift für Politik. Heft (1991)4. S. 390.

- ¹⁰⁷ Siehe hierzu die Wahlübersicht bei Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 36ff.
- ¹⁰⁸ Siehe ebenda. S. 272.- Europa unter dem Hakenkreuz. S. 45ff.
- ¹⁰⁹ Siehe ebenda. S. 51ff.
- ¹¹⁰ Siehe ebenda. S. 49ff.
- ¹¹¹ Siehe ebenda. S. 57ff.
- ¹¹² Siehe Alena Wagnerová: Dialog. S. 394ff.
- ¹¹³ Siehe ebenda.
- ¹¹⁴ Siehe Die Krim (Jalta) Konferenz 1945. Dokumentensammlung Bd. 4. Moskau/Berlin 1984. S. 106.- Die Potsdamer (Berliner) Konferenz 1945. Dokumentensammlung Bd. 6. Moskau/Berlin 1986. S. 161-170.
- ¹¹⁵ Siehe ebenda. Bd. 6. S. 313.
- ¹¹⁶ Siehe ebenda. S. 413.
- ¹¹⁷ Siehe den Wortlaut des Beschlusses in: Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung. Berlin 1980. S. 265/266.
- ¹¹⁸ Siehe Der Nürnberger Prozeß. Bd. I. S. 121ff.
- ¹¹⁹ Siehe Jürgen Thorwald: Die große Flucht. München 1979. S. 447ff.
- ¹²⁰ Otto Kimminich vertritt die Auffassung, daß es für die juristische Bewertung allerdings gleichgültig sei, ob man diese „Maßnahme als Vertreibung, Aussiedlung, Transfer oder >erzwungene Wanderung< bezeichnet“, da „die Völkerrechtswidrigkeit dieser Maßnahme zweifelsfrei feststeht“.- Die abschließende Regelung mit Polen. S. 381. Es ist schon erstaunlich, diese seit Jahren in der (west)deutschen Völkerrechtsliteratur vertretene Auffassung zu lesen, ohne daß ihre Autoren nach den eigentlichen Ursachen der nach 1945 erfolgten Aussiedlung der Deutschen fragen. Nach Otto Kimminich fürchten sich die betroffenen Länder vor einer Friedensregelung, weil „jedes völkerrechtliche Delikt einen Wiedergutmachungsanspruch auslöst, der im Falle der Naturalrestitution zur Rücknahme der Besiedlungsmaßnahmen verpflichten könnte“. Ebenda. S. 382.
- ¹²¹ Siehe Felix Ermacora: Rechtsgutachten. S. 13ff. und S. 99ff.
- ¹²² Siehe ebenda. S. 102ff.
- ¹²³ Siehe ebenda. S. 217.
- ¹²⁴ Siehe ebenda. S. 235.
- ¹²⁵ Siehe den Text der Konvention in: Verträge. S. 156ff.

¹²⁶ Felix Ermacora: Rechtsgutachten. S. 240ff.

¹²⁷ Siehe hierzu Christian Tomuschat in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 5. Mai 1992. S. 11.

¹²⁸ Siehe ebenda.

¹²⁹ Siehe Verträge. S. 156.

¹³⁰ Siehe Siehe Walter Poeggel: Für gute Nachbarschaft zwischen BRD und ČSFR. S. 56.

¹³¹ Siehe hierzu auch Hartmut Koschyk: Deutschland und seine östlichen Nachbarn. In: Die politische Meinung. (1992)3. S. 13ff.

¹³² Siehe „Der Spiegel“ (1992)5. S. 88ff.

¹³³ Siehe Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 9 und S. 101 ff.

¹³⁴ Siehe „Der Spiegel“ (1992)4. S. 85ff.- „Neues Deutschland“ vom 18. März 1992. S. 11. Diesen Angaben zufolge beträgt der deutsche Anteil am gegenwärtigen Auslandskapital in der ČSFR ca. 85 %.

¹³⁵ Siehe Walter Poeggel: Für gute Nachbarschaft zwischen BRD und ČSFR. S. 56.

¹³⁶ Das ist auch der Tenor des Artikels von Hartmut Koschnyk. Vgl. Anmerkung 131.

¹³⁷ Felix Ermacora: Rechtsgutachten. S. 202ff.

¹³⁸ Ebenda. S. 218 und S. 228ff.

¹³⁹ Ebenda. S. 187 und S. 126ff.

¹⁴⁰ Ebenda. S. 213.

